

Mediengestalter/in Digital und Print

Informationen für Ausbildungsbetriebe



Vorwort	1
Was ist neu?	2
Ausbildungsprofil	3
Die Ausbildungsstruktur	4
Das Qualifizierungskonzept	6
Ausbildungsprofile	8
Verordnung mit Erläuterungen	12
Ausbildungsrahmenplan	23
Die Prüfungen	38
Rahmenlehrplan der Berufsschule	42
Info-Adressen	44

Impressum

Herausgeber

Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)
in Zusammenarbeit mit
dem Bundesverband
Druck und Medien (bvdm),
ver.di – Fachbereich Medien,
Kunst und Industrie
und dem Deutschen Industrie- und
Handelskammertag (DIHK).

Redaktion

Theo Zintel, Rainer Braml, Anette Jacob,
Heike Krämer, Christian Reuter,
Helmut Schäfer, Yorck Sievers,
Thomas Zimmer

© 2007

Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien
Wilhelmshöher Allee 260
34131 Kassel

Bezug nur über die
Druck- und Medienverbände
sowie ver.di-Landesbezirke
bvdm-Art.-Nr. 84512

Ausgabe Mai 2007

Gestaltung und Satz

Layout & Grafik May, Ingelheim

Druck und

Druckweiterverarbeitung

Druckerei Zeidler, Mainz-Kastel

Vorwort

Der Beruf Mediengestalter/ Mediengestalterin für Digital- und Printmedien war und ist ein großer Erfolg! Bis heute haben über 30 000 junge Menschen die Ausbildung absolviert.

Den Beruf gibt es bereits seit 1998. Seinerzeit wurden verschiedene Vorstufenberufe der Druck- und Medienwirtschaft in ein gemeinsames modernes Basisberufsprofil zusammengeführt. Der Beruf vereinigt kaufmännische, technische und gestalterische Kompetenzen. Mediengestalterinnen und Mediengestalter werden sowohl in der Industrie als auch im Handwerk in Marketingkommunikationsagenturen und Designstudios, Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft, Mediendienstleistungsunternehmen, Verlagen sowie in Marketing- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgebildet.

Nach neun Jahren ist eine Überarbeitung notwendig geworden. Mit der Neuordnung wurden die Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalte und Prüfungszeiten optimiert, die zahlreichen Wahlqualifikationen aktualisiert und die berufsschulische Ausbildung angepasst. Insbesondere war es auch dringend an der Zeit, die Profile der Fachrichtungen neu zuzuschneiden und den heutigen Strukturen der Ausbildungsbetriebe anzupassen. Das, was den Beruf nicht zuletzt so attraktiv macht, ist die Ausrichtung auf die Gestaltung. Rund 75 % wurden bisher in der Fachrichtung „Mediendesign“ ausgebildet, obwohl weit weniger tatsächlich kreativ tätig sind und Designkonzeptionen erstellen. Das passt nicht zusammen.

Fazit: Die bisherigen Fachrichtungen Mediendesign, Medienoperating und Medientechnik waren nicht optimal voneinander abgegrenzt.

Mit der Neuordnung gibt es jetzt drei statt bisher vier Fachrichtungen – Beratung und Planung, Konzeption und Visualisierung, Gestaltung und Technik. Das deckt sich mit dem Bedarf der Ausbildungsbetriebe einerseits und mit den Fähigkeiten und Neigungen der Ausbildungsplatzbewerber andererseits.

Das, was in der Branche schon immer in Kurzform so genannt wurde, heißt nun auch offiziell so: „Mediengestalter Digital und Print“. Der Beruf ist jetzt auf den neuesten Stand gebracht worden und wird nahtlos an die Erfolge seines Vorgängers anknüpfen. Es besteht sogar die berechtigte Hoffnung, dass die Zahl der Ausbildungsplatzangebote zu nehmen wird.

Die vorliegende Publikation richtet sich ganz gezielt an Ausbildungsbetriebe. Sie erklärt das neue Ausbildungsprofil und gibt den Ausbildungsbetrieben Hinweise für die Einführung und Umsetzung der Ausbildung. Weitergehende Fragen beantworten die Herausgeber dieser Publikation auch gerne direkt. Für die direkte Ansprache wird auf die Kontaktdaten auf Seite 44 verwiesen.

*Die Herausgeber
im Mai 2007*

Was ist neu?

Die Ausbildung gliedert sich in eine zweijährige gemeinsame Ausbildung und drei Fachrichtungen im dritten Ausbildungsjahr (siehe Grafiken Seiten 4 und 5). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Wahlqualifikationen, die Unternehmen mit unterschiedlichen Spezialisierungen die Ausbildung ermöglichen sollen.

Die Säulen der gemeinsamen Ausbildung bilden wie bisher das Datenhandling, die Medienintegration sowie die Gestaltungsgrundlagen. Dabei erhalten jedoch Gestaltung und Typografie einen deutlich höheren Stellenwert als bisher: Ein halbes Jahr der Ausbildung ist für diese Inhalte vorgesehen.

Fachrichtung Beratung und Planung

Die Inhalte der Fachrichtung „Beratung und Planung“ wurden weitestgehend aus der bisherigen Fachrichtung Medienberatung übernommen und zusätzlich um Marketingkompetenzen ergänzt. Diese Kompetenzen sollen in Zukunft auch verstärkt im Rahmen der Erarbeitung von Projektkonzeptionen, die ein wesentliches Element der Abschlussprüfung darstellen, einbezogen werden.

Fachrichtung Konzeption und Visualisierung

Die Fachrichtung „Konzeption und Visualisierung“ richtet sich an die überwiegend kreativ Tätigen. Kern der Ausbildung ist die Analyse von Kundenanforderungen, um daraus Gestaltungsideen für Medienprodukte zu entwickeln, Designkonzeptionen zu erarbeiten und diese präsentationsreif zu visualisieren.

Fachrichtung Gestaltung und Technik

Der größte Anteil der Auszubildenden wird in der Fachrichtung „Gestaltung und Technik“ erwartet. Kernqualifikation ist hier das Aufbereiten und Bearbeiten von Mediendaten unter Berücksichtigung gestalterischer und technischer Gesichtspunkte für Print- und Digitalmedienprodukte.

Wahlqualifikationen

Die Wahlqualifikationen haben für Unternehmen einen besonderen Stellenwert. Sie bieten die Möglichkeit, die Ausbildung auf die jeweiligen Kompetenzen des Unternehmens auszurichten, auch wenn diese in spezialisierten Markt-bereichen tätig sind, wie z. B. im Bereich Reprografie oder Fotogravurzeichnung. Die Inhalte der Wahlqualifikationen wurden der technologischen Entwicklung entsprechend überarbeitet. Teilweise wurden dabei bisherige Wahlqualifikationen neu geschnitten. Darüber hinaus wurden auch neue Wahlqualifikationseinheiten geschaffen.

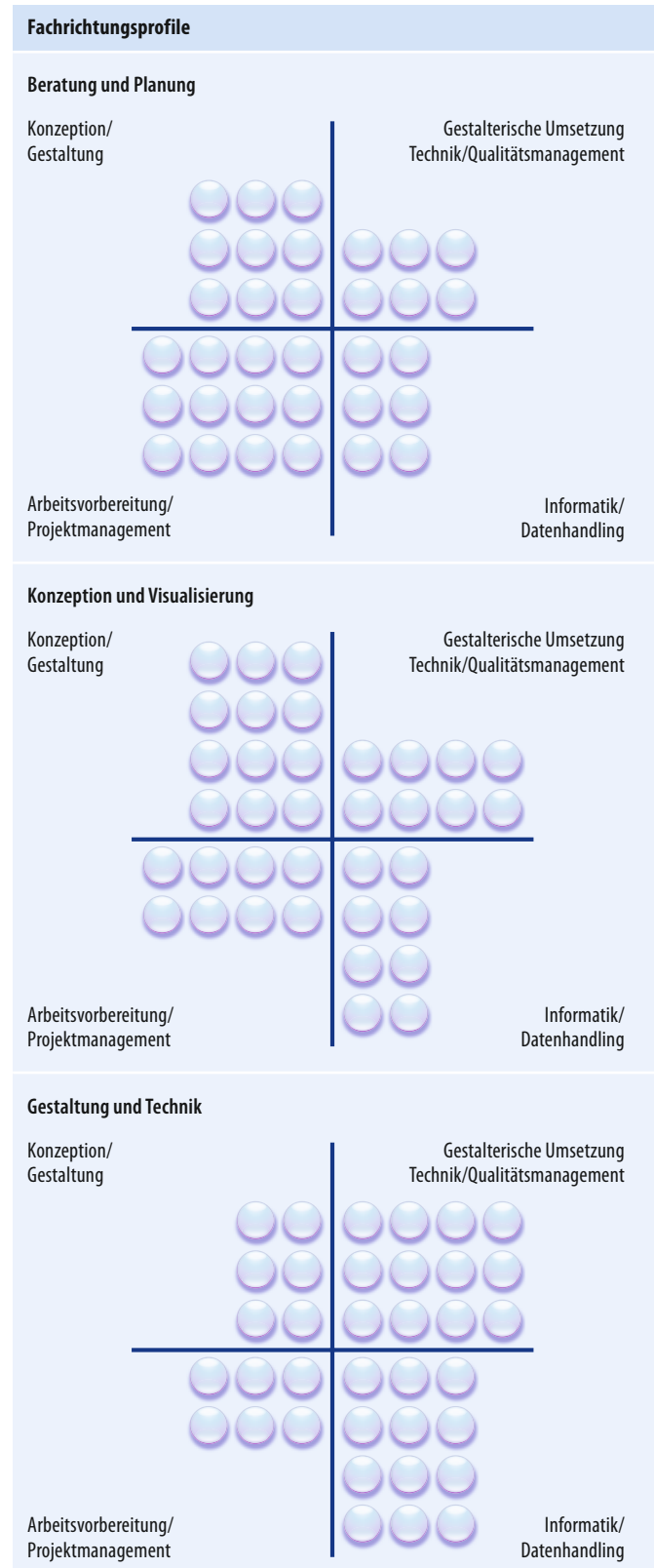
Prüfungen

Die Prüfungsanforderungen sind in der neuen Verordnung konkreter beschrieben als dies bisher der Fall war. So werden insbesondere in der Abschlussprüfung in den jeweiligen Prüfungsbereichen genau die Kompetenzen beschrieben, die von einem ausgebildeten Mediengestalter erwartet werden.

Berufsbezeichnung

Und schließlich wurde auch die Berufsbezeichnung abgespeckt. Die neuen Auszubildenden werden zu Mediengestaltern/Mediengestalterinnen

Digital und Print. Für den Bereich des Handwerks wurde zudem die Schriftsetzerverordnung aus dem Jahre 1993 aufgehoben, so dass die Ausbildungsordnung jetzt auch für das Handwerk gilt.



Das Ausbildungsprofil

Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer für die Ausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Digital und Print beträgt drei Jahre und findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt. Sie erfolgt zu einem Drittel der Ausbildungszeit in einer der drei Fachrichtungen:

- Beratung und Planung
- Konzeption und Visualisierung
- Gestaltung und Technik.

Arbeitsgebiete

Mediengestalter/Mediengestalterinnen sind in Industrie und Handwerk tätig. Sie arbeiten bei Marketingkommunikationsagenturen, Designstudios, Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft, Medien-dienstleistern, Verlagen sowie in Marketing- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und öffentlichen Institutionen.

Berufliche Fähigkeiten

Fachrichtung Beratung und Planung

Projektplanungen für Medienprodukte selbstständig und im Team durchführen

Kunden betreuen und beraten und Angebote erstellen

Teilaufgaben des Projektmanagements bearbeiten

Projekte visualisieren und präsentieren

Projektbezogene Datenbearbeitung durchführen

Fachrichtung Konzeption und Visualisierung

Kundenaufträge analysieren, Umfeldbedingungen und Zielgruppen recherchieren

Kreativitätstechniken zur Erstellung von Konzeptionen nutzen

Ideen und Entwürfe visualisieren und präsentieren

Entwürfe für die mediengerechte Weiterverarbeitung ausarbeiten

Mediengerechte Kontrollverfahren zur Qualitätssicherung einsetzen

Fachrichtung Gestaltung und Technik

Produktionsabläufe selbstständig und im Team planen

Elemente für Medienprodukte gestalten

Daten für die Mehrfachnutzung übernehmen, erstellen, transferieren und konvertieren

Medienelemente kombinieren, für unterschiedliche Medien bereitstellen und auf unterschiedlichen Medien ausgeben

Arbeitsergebnisse mit den Kunden abstimmen

Die Ausbildungsstruktur

		Qualifikationseinheiten		
1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
		Arbeitsorganisation	10 Wochen	
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen	
		Datenhandling	16 Wochen	
		Medienintegration	18 Wochen	
		W1-Wahlqualifikation	8 Wochen	
		W1-Wahlqualifikation	8 Wochen	
	19. bis 24. Monat	Zwischenprüfung		
		Arbeitsorganisation	4 Wochen	
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen	
		Datenhandling	6 Wochen	
		Medienintegration	6 Wochen	

		Fachrichtung Beratung und Planung	Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	Fachrichtung Gestaltung und Technik
3. Ausbildungsjahr, 25. bis 36. Monat	Kommunikation und Kooperation	Analyse des Auftrags und Erarbeitung der Konzeption	Arbeitsplanung	
	7 Wochen	7 Wochen	7 Wochen	
	Kundenorientierte Marketingmaßnahmen	Visualisierung der Ideen und Entwürfe	Gestaltungsorientierte Produktion	
	7 Wochen	7 Wochen	7 Wochen	
	Projektplanung und Konzeption	Gestaltungsabstimmung	Technisch orientierte Produktion	
	7 Wochen	7 Wochen	7 Wochen	
	Kundenbeziehungen und Präsentation	Mediengerechte Ausarbeitung	Übergabe- und Ausgabeprozesse	
	7 Wochen	7 Wochen	7 Wochen	
	W2-Wahlqualifikation	W2-Wahlqualifikation	W2-Wahlqualifikation	
	6 Wochen	6 Wochen	6 Wochen	
W2-Wahlqualifikation	W2-Wahlqualifikation	W2-Wahlqualifikation		
6 Wochen	6 Wochen	6 Wochen		
W3-Wahlqualifikation (prüfungsrelevant)	W3-Wahlqualifikation (prüfungsrelevant)	W3-Wahlqualifikation (prüfungsrelevant)		
12 Wochen	12 Wochen	12 Wochen		
Abschlussprüfung				

Wahlqualifikationen		Beratung und Planung	Konzeption und Visualisierung	Gestaltung und Technik
W1-Qualifikationen (je 8 Wochen)	1 Kaufmännische Auftragsbearbeitung I	■		
	2 Kreativitätstechniken	■	■	
	3 Medienproduktion		■	
	4 Typografische Gestaltung			■
	5 Digitale Bildbearbeitung I			■
	6 Produktion von Digitalmedien I			■
	7 Datenausgabeprozesse			■
	8 Hard- und Software			■
	9 Fotogravurzeichnung I			■
	10 Musikennotenherstellung I			■
	11 Verpackungsgestaltung I			■
	12 Geografik I			■
W2-Qualifikationen (je 6 Wochen)	1 Kosten- und Leistungsrechnung	■		
	2 Projektdurchführung	■		
	3 Designkonzeption I		■	
	4 Gestaltung von Printmedien		■	■
	5 Gestaltung von Digitalmedien		■	■
	6 Digitale Bildbearbeitung II			■
	7 Produktion von Digitalmedien II			■
	8 Systembetreuung I			■
	9 Datenbankanwendung			■
	10 Druckformherstellung			■
	11 Reprografie I			■
	12 Druckweiterverarbeitung			■
	13 Digitalfotografie			■
	14 Redaktionstechnik I			■
	15 Fotogravurzeichnung II			■
	16 Musikennotenherstellung II			■
	17 Verpackungsgestaltung II			■
	18 Geografik II			■
W3-Qualifikationen (je 12 Wochen, prüfungsrelevant)	1 Kaufmännische Auftragsbearbeitung II	■		
	2 Designkonzeption II		■	
	3 Text-, Grafik- und Bilddatenbearbeitung			■
	4 Produktorientierte Gestaltung			■
	5 Datenbankbasierte Medienproduktion			■
	6 Interaktive Medienproduktion			■
	7 Audiovisuelle Medienproduktion			■
	8 Systembetreuung II			■
	9 Digitale Druckformherstellung			■
	10 Digitaldruck			■
	11 Reprografie II			■
	12 Mikrografie			■
	13 Tiefdruckformherstellung			■
	14 Redaktionstechnik II			■
	15 Fotogravurzeichnung III			■
	16 Musikennotenherstellung III			■
	17 Verpackungsgestaltung III			■
	18 Geografik III			■

Die vorliegende Ausbildungsstruktur ist eine vereinfachte Darstellung der neuen Ausbildungsmöglichkeiten, die das modulare Konzept der neuen Verordnung für die Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print bietet. Die Verordnung regelt ab August 2007 die Ausbildung zum Mediengestalter. Sie berücksichtigt die vielfältigen Vorschläge aus der Praxis zur Aktualisierung der Verordnung.

Gegenüber der bestehenden Verordnung ist besonders die Neuschneidung der Fachrichtungen und die kompetenzorientierte Beschreibung und Präzisierung der Prüfungen hervorzuheben.

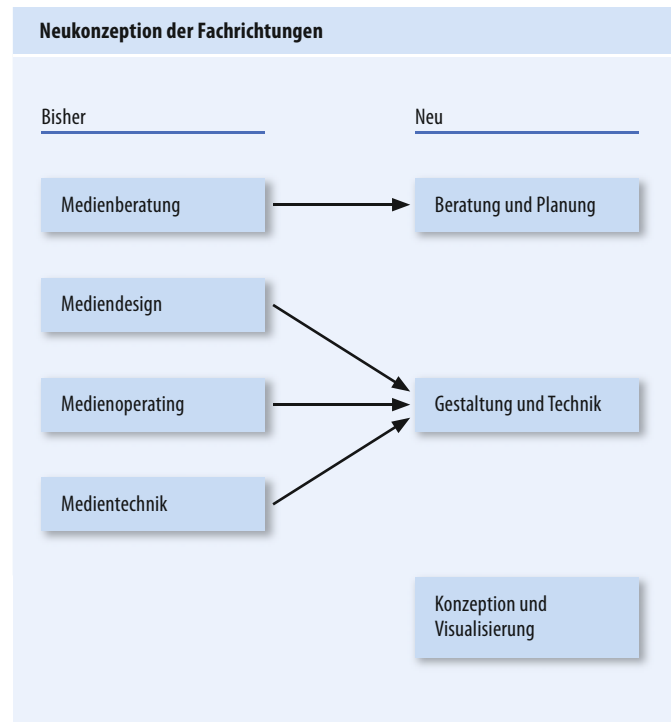
Die Ausbildungsordnung besteht wie bisher, aus Pflichtqualifikationen für alle Fachrichtungen, fachrichtungsspezifischen Qualifikationen und Wahlqualifikationen, die sich meist auf die individuelle Produktionsstruktur eines Unternehmens beziehen. Diese sind in den Übersichten mit W1 (jeweils 8 Wochen), W2 (jeweils 6 Wochen) und W3 (jeweils 12 Wochen) aufgeführt.

Das Qualifizierungskonzept

Der Beruf ist geprägt durch eine Synthese von Kreativität und Technik. Die Kreativität umfasst dabei eine Bandbreite, die von der konzeptionellen Ideenfindung bis hin zur Komposition von Text-, Bild- und Grafikelementen reicht. Eine Bandbreite, die ihren Niederschlag in den einzelnen Fachrichtungen findet. So definiert sich Kreativität in einer Kommunikationsagentur eher gestaltungsorientiert, in einer Druckerei eher produktionsorientiert. Die Beherrschung der Prozesse ist dabei das Fundament, um gestalten zu können.

Fachrichtungen

Besonderes Kennzeichen der neuen Ausbildungsordnung ist die Fokussierung auf drei Fachrichtungen, wobei bereits in den Fachrichtungsbezeichnungen die Kerntätigkeiten zum Ausdruck gebracht werden. Die Wahl der Fachrichtung erfolgt zu Beginn der Ausbildung. Sie wird im Berufsausbildungsvertrag eingetragen. Auch die vereinbarten fünf Wahlqualifikationseinheiten (2 × W1, 2 × W2 und 1 × W3) sind bereits im Ausbildungsvertrag festzulegen.



Im Laufe der Erarbeitung der Ausbildungsordnung wurde die bisherige Schneidung der Fachrichtungen in Frage gestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die derzeitigen Fachrichtungen Mediendesign und Medienoperating nicht optimal voneinander abgegrenzt sind. Aufgrund der attraktiven Namensgebung ist schließlich vermehrt in der Fachrichtung Mediendesign ausgebildet worden, auch wenn dies nicht den Anforderungen entsprach.

In der Konsequenz wurde deshalb die alte Fachrichtung Mediendesign mit den Fachrichtungen Medienoperating und Medientechnik zu der Fachrichtung „Gestaltung und Technik“ zusammengefasst. Auszubildende, die während ihrer Ausbildung nur zu einem geringen Teil mit konzeptioneller Gestaltung beschäftigt sind, sollen zukünftig in der Fachrichtung „Gestaltung und Technik“ ausgebildet werden.

Auf dem Prüfstand standen auch Wahlqualifikationseinheiten, die bisher nur

selten gewählt wurden und deren Notwendigkeit deshalb vielfach angezweifelt wurde. Um auch spezialisierten Betrieben die Ausbildung zu ermöglichen, haben sich die Sachverständigen darauf verständigt, auch selten gewählte Wahlqualifikationseinheiten zu erhalten bzw. neue zu entwickeln. Beispiele hierfür sind Fotogravurzeichnung, Musiknotenherstellung oder Geografik.

Ferner wurden einige Wahlqualifikationseinheiten zu größeren Einheiten zusammengefasst. Dies betrifft z. B. die Module Storyboarderstellung, sowie Bewegtbild- und Audio-signalbearbeitung, die zu neuen zusammenhängenden Wahlqualifikationseinheiten für die Digitalmedienproduktion zusammengefasst wurden.

Mit neuen Qualifikationseinheiten, wie z. B. Systembetreuung kann ein Schwerpunkt im Bereich der anwendungsorientierten Systemadministration in der Vorstufe während der Ausbildung gesetzt werden.

Fachrichtung Beratung und Planung

Die Inhalte dieser Fachrichtung wurden weitestgehend aus der bisherigen Fachrichtung Medienberatung übernommen und zusätzlich um Marketingkompetenzen ergänzt. Diese Kompetenzen sollen in Zukunft auch verstärkt im Rahmen der Erarbeitung von Projektkonzeptionen, die ein wesentliches Element der Abschlussprüfung darstellen, einbezogen werden.

Fachrichtung Konzeption und Visualisierung

Die Fachrichtung Konzeption und Visualisierung ist neu und wendet sich ausschließlich an die überwiegend konzeptionell/kreativ Tätigen. Deshalb wird in dieser Fachrichtung meist in Agenturen ausgebildet. Inhaltlich wurden nur noch wenige Teilelemente aus der bisherigen Fachrichtung Mediendesign übernommen. Kern der neuen Fachrichtung ist die Analyse von Kundenanforderungen, um daraus Gestaltungsideen für Medienprodukte zu entwickeln, Designkonzeptionen zu erarbeiten und diese präsentationsreif zu visualisieren.

Fachrichtung Gestaltung und Technik

In dieser Fachrichtung wurden die bisherigen Fachrichtungen Mediendesign, -operating und -technik zusammengefasst. In der Fachrichtung wird in Zukunft der größte Anteil von Auszubildenden zu verzeichnen sein. Neben der Technik, die in den beiden Fachrichtungen Medienoperating und -technik dominierte, gewinnt die Gestaltung an Bedeutung. Sie nimmt nicht nur in der Grundausbildung einen größeren Stellenwert ein, sondern findet auch in der Fachrichtung ihren Niederschlag. In dieser Fachrichtung wurde die bisherige Binnendifferenzierung in Printmedien und Digitalmedien (früher als Nonprint bezeichnet) beibehalten, während sich diese Differenzierung in den beiden anderen Fachrichtungen nicht mehr wiederfindet. Kernqualifikation dieser Fachrichtung ist das Aufbereiten und Bearbeiten von Mediendaten unter Berücksichtigung gestalterischer und technischer Gesichtspunkte für Print- oder Digitalmedienprodukte.

Beispiele für betriebliche Ausbildungsprofile

Auf den Seiten 8 bis 11 sind 16 verschiedene Ausbildungsprofile dargestellt, die sich auf unterschiedliche Betriebsstrukturen beziehen. Sie sind eine Orientierungshilfe für die Erstellung betrieblicher Ausbildungspläne. Als Hilfe zur Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne bieten die Verbände der Druck- und Medienbranche ihren Mitgliedern digitale Tools für InDesign oder Word. Auf der Webseite <http://www.zfamedien.de/mgplaner> ist das InDesign-Tool integriert.

1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat	1. Fachrichtung Beratung und Planung	
		Arbeitsorganisation	10 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Kaufmännische Auftragsbearbeitung I	8 Wochen
	W1 Kreativitätstechniken	8 Wochen	
	19. bis 24. Monat	Zwischenprüfung	
		Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
Datenhandling		6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Kommunikation und Kooperation	7 Wochen
		Kundenorientierte Marketingmaßnahmen	7 Wochen
		Projektplanung und Konzeption	7 Wochen
		Kundenbeziehungen und Präsentation	7 Wochen
		W2 Kosten- und Leistungsrechnung	6 Wochen
		W2 Projektdurchführung	6 Wochen
	W3 Kaufmännische Auftragsbearbeitung II (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil bezieht sich auf beratende und planerische Tätigkeiten in einem Medienunternehmen. Fokus liegt auf der Entwicklung von Projektkonzeptionen. Keine Differenzierung nach Print- oder Digitalmedien und keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.

1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat	2. Fachrichtung Konzeption und Visualisierung (Grafikdesign Printmedien)	
		Arbeitsorganisation	10 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Kreativitätstechniken	8 Wochen
	W1 Medienproduktion	8 Wochen	
	19. bis 24. Monat	Zwischenprüfung	
		Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
Datenhandling		6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Analyse des Auftrags und Erarbeitung der Konzeption	7 Wochen
		Visualisierung der Ideen und Entwürfe	7 Wochen
		Gestaltungsabstimmung	7 Wochen
		Mediengerechte Ausarbeitung	7 Wochen
		W2 Designkonzeption I	6 Wochen
		W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen
	W3 Designkonzeption II (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil wendet sich an die Kreativen der Medienbranche. Fokus liegt auf der Entwicklung von Designkonzeptionen. Eingeschränkte Wahlmöglichkeiten in W2. Hier wurde als W2 Gestaltung von Printprodukten gewählt.

1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat	3. Fachrichtung Konzeption und Visualisierung (Grafikdesign Digitalmedien)	
		Arbeitsorganisation	10 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Kreativitätstechniken	8 Wochen
	W1 Medienproduktion	8 Wochen	
	19. bis 24. Monat	Zwischenprüfung	
		Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
Datenhandling		6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Analyse des Auftrags und Erarbeitung der Konzeption	7 Wochen
		Visualisierung der Ideen und Entwürfe	7 Wochen
		Gestaltungsabstimmung	7 Wochen
		Mediengerechte Ausarbeitung	7 Wochen
		W2 Designkonzeption I	6 Wochen
		W2 Gestaltung von Digitalmedien	6 Wochen
	W3 Designkonzeption II (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil wendet sich an die Kreativen der Medienbranche. Fokus liegt auf der Entwicklung von Designkonzeptionen. Eingeschränkte Wahlmöglichkeiten in W2. Hier wurde in W2 Gestaltung digitaler Medien gewählt.

1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat	4. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Druckvorstufe)	
		Arbeitsorganisation	10 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Typografische Gestaltung	8 Wochen
	W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen	
	19. bis 24. Monat	Zwischenprüfung	
		Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
Datenhandling		6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen
		W2 Digitale Bildbearbeitung II oder Digitalfotografie	6 Wochen
	W3 Text-, Grafik- und Bilddatenbearbeitung (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil für die Mehrzahl der Ausbildungsunternehmen (Ausbildung in der Druckvorstufe). Schwerpunkt ist die Gestaltung und Realisierung eines Printproduktes.

		5. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Digitalmedienproduktion)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen
		W1 Produktion von Digitalmedien I	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Gestaltung von Digitalmedien oder Datenbankanwendung	6 Wochen
		W2 Produktion von Digitalmedien II	6 Wochen
		W3 Datenbankbasierte Medienproduktion oder Interaktive Medienproduktion oder Audiovisuelle Medienproduktion (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für die Mehrzahl der Unternehmen, die Digitalmedien herstellen. Schwerpunkt ist die Gestaltung und Realisierung eines Digitalmedienproduktes. Drei Differenzierungsmöglichkeiten in W3.

		6. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Digitaldruck)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen
		W1 Hard- und Software	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Datenbankanwendung	6 Wochen
		W2 Druckformherstellung	6 Wochen
		W3 Digitaldruck (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Unternehmen mit Schwerpunkt im Digitaldruck, deshalb Datenbankanwendungen in W2 integriert.

		7. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Systembetreuung)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen
		W1 Hard- und Software	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Systembetreuung I	6 Wochen
		W2 Datenbankanwendung	6 Wochen
		W3 Systembetreuung II (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Unternehmen, die ihre Mediengestalter zusätzlich für die Systembetreuung qualifizieren. Dies ist aber keine Ausbildung zum Systemadministrator, sondern Basis für eine Spezialisierung in der Systembetreuung.

		8. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Reprografie)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen
		W1 Hard- und Software	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Reprografie I	6 Wochen
		W2 Druckweiterverarbeitung oder Druckformherstellung	6 Wochen
		W3 Reprografie II (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für reprografische Betriebe. Wahlmöglichkeiten in W2 bezogen auf Spezialisierung.

1. und 2. Ausbildungsjahr		9. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Verpackungsgestaltung)	
		1. bis 18. Monat	Arbeitsorganisation
	Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen	
	Datenhandling	16 Wochen	
	Medienintegration	18 Wochen	
	W1 Typografische Gestaltung	8 Wochen	
	W1 Verpackungsgestaltung I	8 Wochen	
19. bis 24. Monat		Zwischenprüfung	
	Arbeitsorganisation	4 Wochen	
	Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen	
	Datenhandling	6 Wochen	
	Medienintegration	6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr		Arbeitsplanung	
25. bis 36. Monat	Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen	
	Technisch orientierte Produktion	7 Wochen	
	Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen	
	W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen	
	W2 Verpackungsgestaltung II	6 Wochen	
	W3 Verpackungsgestaltung III (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil für Unternehmen, die Verpackungen gestalten.

1. und 2. Ausbildungsjahr		10. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Druckformherstellung Offset)	
		1. bis 18. Monat	Arbeitsorganisation
	Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen	
	Datenhandling	16 Wochen	
	Medienintegration	18 Wochen	
	W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen	
	W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen	
19. bis 24. Monat		Zwischenprüfung	
	Arbeitsorganisation	4 Wochen	
	Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen	
	Datenhandling	6 Wochen	
	Medienintegration	6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr		Arbeitsplanung	
25. bis 36. Monat	Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen	
	Technisch orientierte Produktion	7 Wochen	
	Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen	
	W2 Digitale Bildbearbeitung II	6 Wochen	
	W2 Druckformherstellung	6 Wochen	
	W3 Digitale Druckformherstellung (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil für Unternehmen, die auch in der Druckformherstellung für den Offsetdruck ausbilden.

1. und 2. Ausbildungsjahr		11. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Tiefdruckformherstellung)	
		1. bis 18. Monat	Arbeitsorganisation
	Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen	
	Datenhandling	16 Wochen	
	Medienintegration	18 Wochen	
	W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen	
	W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen	
19. bis 24. Monat		Zwischenprüfung	
	Arbeitsorganisation	4 Wochen	
	Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen	
	Datenhandling	6 Wochen	
	Medienintegration	6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr		Arbeitsplanung	
25. bis 36. Monat	Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen	
	Technisch orientierte Produktion	7 Wochen	
	Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen	
	W2 Digitale Bildbearbeitung II	6 Wochen	
	W2 Druckformherstellung	6 Wochen	
	W3 Tiefdruckformherstellung (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil für Tiefdruckereien, die in der Tiefdruckformherstellung ausbilden.

1. und 2. Ausbildungsjahr		12. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Musiknotenherstellung)	
		1. bis 18. Monat	Arbeitsorganisation
	Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen	
	Datenhandling	16 Wochen	
	Medienintegration	18 Wochen	
	W1 Typografische Gestaltung	8 Wochen	
	W1 Musiknotenherstellung I	8 Wochen	
19. bis 24. Monat		Zwischenprüfung	
	Arbeitsorganisation	4 Wochen	
	Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen	
	Datenhandling	6 Wochen	
	Medienintegration	6 Wochen	
3. Ausbildungsjahr		Arbeitsplanung	
25. bis 36. Monat	Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen	
	Technisch orientierte Produktion	7 Wochen	
	Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen	
	W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen	
	W2 Musiknotenherstellung II	6 Wochen	
	W3 Musiknotenherstellung III (prüfungsrelevant)	12 Wochen	
	Abschlussprüfung		

Profil für Musikverlage.

		13. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Geografik)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Typografische Gestaltung	8 Wochen
		W1 Geografik I	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen
		W2 Geografik II	6 Wochen
		W3 Geografik III (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Unternehmen, deren Fokus auf der Geografik liegt.

		14. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Fotogravurherstellung)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen
		W1 Fotogravurzeichnung I	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Digitale Bildbearbeitung II	6 Wochen
		W2 Fotogravurzeichnung II	6 Wochen
		W3 Fotogravurzeichnung III (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Unternehmen, die Fotogravuren herstellen.

		15. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Redaktionstechnik)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Typografische Gestaltung	8 Wochen
		W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Gestaltung von Printmedien	6 Wochen
		W2 Redaktionstechnik I	6 Wochen
		W3 Redaktionstechnik II (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Zeitungsunternehmen oder Onlineredaktionen, die in der Redaktion gestalterisch/technisch ausbilden.

		16. Fachrichtung Gestaltung und Technik (Mikrografie)	
		1. und 2. Ausbildungsjahr	1. bis 18. Monat
		Gestaltungsgrundlagen	18 Wochen
		Datenhandling	16 Wochen
		Medienintegration	18 Wochen
		W1 Digitale Bildbearbeitung I	8 Wochen
		W1 Datenausgabeprozesse	8 Wochen
		Zwischenprüfung	
	19. bis 24. Monat	Arbeitsorganisation	4 Wochen
		Gestaltungsgrundlagen	10 Wochen
		Datenhandling	6 Wochen
		Medienintegration	6 Wochen
3. Ausbildungsjahr	25. bis 36. Monat	Arbeitsplanung	7 Wochen
		Gestaltungsorientierte Produktion	7 Wochen
		Technisch orientierte Produktion	7 Wochen
		Übergabe- und Ausgabeprozesse	7 Wochen
		W2 Digitale Bildbearbeitung II	6 Wochen
		W2 Datenbankanwendung	6 Wochen
		W3 Mikrografie (prüfungsrelevant)	12 Wochen
		Abschlussprüfung	

Profil für Mikrografieunternehmen.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Digital und Print vom 2. Mai 2007 mit Erläuterungen

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</p> <p>Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print wird</p> <ol style="list-style-type: none"> gemäß § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes sowie gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nr. 40, „Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker“ der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung <p>staatlich anerkannt.</p>	<p>Die Ausbildungsordnung ist eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift für die Ausbildung im Betrieb. Die Verordnung und der individuell zu erstellende betriebliche Ausbildungsplan sind Bestandteile des Berufsausbildungsvertrages, die vor Beginn der Ausbildung dem Auszubildenden auszuhändigen sind.</p> <p>Die Verordnung gilt sowohl für die Ausbildung im Handwerk als auch für die Ausbildung in Industriebetrieben.</p> <p>Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass die Berufsausbildung bundeseinheitlich geregelt ist. Zum Mediengestalter Digital und Print darf nur nach dieser Verordnung ausgebildet werden.</p>
<p>§ 2 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p>	<p>Die Ausbildungszeit ist so bemessen, dass ein durchschnittlich begabter Auszubildender das Ausbildungsziel erreichen kann.</p>
<p>§ 3 Struktur der Berufsausbildung</p> <p>Die Berufsausbildung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> gemeinsame Ausbildungsinhalte, fachrichtungsbezogene Ausbildungsinhalte in einer der Fachrichtungen <ol style="list-style-type: none"> Beratung und Planung, Konzeption und Visualisierung, Gestaltung und Technik sowie vom Auszubildenden festzulegende Wahlqualifikationseinheiten aus den Auswahllisten I bis III nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3. 	<p>Die Fachrichtung ist Bestandteil der Berufsbezeichnung. Damit wird die fachspezifische Ausbildung verdeutlicht.</p> <p>Der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende müssen sich beim Abschluss des Berufsausbildungsvertrages auf eine der aufgezeigten Fachrichtungen einigen. Ebenso sind die festzulegenden Wahlqualifikationseinheiten Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Ein Fachrichtungswechsel bzw. ein Wechsel der Wahlqualifikationseinheiten während der Ausbildungszeit ist bei Einverständnis beider Vertragspartner (Betrieb, Auszubildender) bei der zuständigen Stelle möglich.</p>
<p>§ 4 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild</p> <p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p>	<p>Das Ausbildungsberufsbild kennzeichnet die Berufspositionen, die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Seite 23 ff), einschließlich der Fachrichtungen und Wahlqualifikationen, ausführlich beschrieben sind. Die aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Mindestanforderungen. Darüber hinaus können weitere betriebsbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Über die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll eine präzise, verantwortungsvolle, eigenständige, sicherheitsbewusste und leistungsorientierte Arbeitsweise des Auszubildenden erreicht werden.</p> <p>Am Ende der Ausbildungszeit wird erwartet, dass der Auszubildende nach Arbeitsanweisungen und unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben gemäß den Prüfungsanforderungen der entsprechenden Fachrichtung Arbeitsaufträge selbstständig planen, durchführen und kontrollieren kann.</p>
<p>(2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):</p> <p>Abschnitt A Gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitsorganisation, Gestaltungsgrundlagen, Datenhandling, Medienintegration, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz; 	<p>Die Positionen 1 bis 4 umfassen die fachbezogenen Inhalte der Grund- und Fachbildung für das 1. und 2. Ausbildungsjahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass zusätzlich noch 2 Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste I zu vermitteln sind.</p> <p>Die Positionen 5 bis 8 sind während der gesamten Ausbildung, auch in Verbindung mit den fachbezogenen Inhalten, zu vermitteln.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>Abschnitt B Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Beratung und Planung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunikation und Kooperation, 2. kundenorientierte Marketingmaßnahmen, 3. Projektplanung und Konzeption, 4. Kundenbeziehungen und Präsentation, 5. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste I nach Absatz 3 Nr. 1, 6. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste II nach Absatz 3 Nr. 2, 7. eine Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste III nach Absatz 3 Nr. 3; 	<p>Hier sind die fachbezogenen Inhalte für die Fachrichtung Beratung und Planung aufgeführt.</p>
<p>Abschnitt C Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Konzeption und Visualisierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Analyse des Auftrags und Erarbeitung der Konzeption, 2. Visualisierung der Ideen und Entwürfe, 3. Gestaltungsabstimmung, 4. mediengerechte Ausarbeitung, 5. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste I nach Absatz 3 Nr. 1, 6. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste II nach Absatz 3 Nr. 2, 7. eine Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste III nach Absatz 3 Nr. 3; 	<p>Hier sind die fachbezogenen Inhalte für die Fachrichtung Konzeption und Visualisierung aufgeführt.</p>
<p>Abschnitt D Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Technik:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsplanung, 2. gestaltungsorientierte Produktion, 3. technisch orientierte Produktion, 4. Übergabe- und Ausgabeprozesse, 5. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste I nach Absatz 3 Nr. 1 6. zwei Wahlqualifikationseinheiten aus der Auswahlliste II nach Absatz 3 Nr. 2, 7. eine Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste III nach Absatz 3 Nr. 3; 	<p>Hier sind die fachbezogenen Inhalte für die Fachrichtung Gestaltung und Technik aufgeführt.</p>
<p>(3) Die in den Fachrichtungen jeweils wählbaren Qualifikationseinheiten ergeben sich aus den folgenden Auswahllisten I, II und III.</p>	<p>Auf der folgenden Seite sind die Wahlqualifikationen mit der entsprechenden Zuordnung zu den Fachrichtungen dargestellt.</p> <p>Zu wählen sind zwei W1-Qualifikationseinheiten, zwei W2-Qualifikationseinheiten und eine W3-Qualifikationseinheit. Die beiden W1-Qualifikationseinheiten sind in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermitteln. Sie sind damit Zwischenprüfungsstoff.</p> <p>Die beiden W2-Qualifikationseinheiten und die W3-Qualifikationseinheit werden im 3. Ausbildungsjahr in der Fachrichtung vermittelt.</p>

Verordnungsteil				
1. Auswahlliste I:				
Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Fachrichtung Beratung und Planung	Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	Fachrichtung Gestaltung und Technik
I.1	kaufmännische Auftragsbearbeitung I	■		
I.2	Kreativitätstechniken	■	■	
I.3	Medienproduktion		■	
I.4	typografische Gestaltung			■
I.5	digitale Bildbearbeitung I			■
I.6	Produktion von Digitalmedien I			■
I.7	Datenausgabeprozesse			■
I.8	Hard- und Software			■
I.9	Fotogravurzeichnung I			■
I.10	Musiknotenherstellung I			■
I.11	Verpackungsgestaltung I			■
I.12	Geografik I			■
2. Auswahlliste II:				
Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Fachrichtung Beratung und Planung	Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	Fachrichtung Gestaltung und Technik
II.1	Kosten- und Leistungsrechnung	■		
II.2	Projektdurchführung	■		
II.3	Designkonzeption I		■	
II.4	Gestaltung von Printmedien		■	■
II.5	Gestaltung von Digitalmedien		■	■
II.6	digitale Bildbearbeitung II			■
II.7	Produktion von Digitalmedien II			■
II.8	Systembetreuung I			■
II.9	Datenbankanwendung			■
II.10	Druckformherstellung			■
II.11	Reprografie I			■
II.12	Druckweiterverarbeitung			■
II.13	Digitalfotografie			■
II.14	Redaktionstechnik I			■
II.15	Fotogravurzeichnung II			■
II.16	Musiknotenherstellung II			■
II.17	Verpackungsgestaltung II			■
II.18	Geografik II			■
3. Auswahlliste III:				
Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Fachrichtung Beratung und Planung	Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	Fachrichtung Gestaltung und Technik
III.1	kaufmännische Auftragsbearbeitung II	■		
III.2	Designkonzeption II		■	
III.3	Text-, Grafik- und Bilddatenbearbeitung			■
III.4	produktorientierte Gestaltung			■
III.5	datenbankbasierte Medienproduktion			■
III.6	interaktive Medienproduktion			■
III.7	audiovisuelle Medienproduktion			■
III.8	Systembetreuung II			■
III.9	digitale Druckformherstellung			■
III.10	Digitaldruck			■
III.11	Reprografie II			■
III.12	Mikrografie			■
III.13	Tiefdruckformherstellung			■
III.14	Redaktionstechnik II			■
III.15	Fotogravurzeichnung III			■
III.16	Musiknotenherstellung III			■
III.17	Verpackungsgestaltung III			■
III.18	Geografik III			■

Verordnungsteil	Erläuterungen
(4) Bei Wahlqualifikationseinheiten mit aufsteigender Ordnungskennziffer muss bei Eintritt in die höherwertige Wahlqualifikationseinheit der Ausbildungsinhalt der vorangegangenen Wahlqualifikationseinheit vermittelt sein.	Diese Bedingung vermeidet unsinnige Kombinationen von Qualifikationseinheiten. Würde jemand beispielsweise als W3-Qualifikationseinheit die Verpackungsgestaltung III wählen, ohne vorher die Verpackungsgestaltung I und II gewählt zu haben, würde das keinen Sinn ergeben, da die Grundlagen der Verpackungsgestaltung nicht vermittelt würden.
<p>§ 5 Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 bis 9 nachzuweisen.</p>	Im Rahmen der Ausbildung sind auch technikumabhängige Qualifikationen zu vermitteln, wie präzises Ausführen einer Arbeitsaufgabe, eigenständige und leistungsorientierte Arbeitsweise, verantwortliches Handeln, Denken in Zusammenhängen, Fähigkeiten zur Problemlösung und die Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation. Diese Fähigkeiten sind Gegenstand der Zwischen- und Abschlussprüfungen.
(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.	<p>Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Er kann inhaltlich und zeitlich auf die betrieblichen Verhältnisse angepasst werden. Dabei können persönliche Voraussetzungen des Auszubildenden (z. B. Schulbildung) ebenso berücksichtigt werden, wie die speziellen Gegebenheiten im Ausbildungsbetrieb (z. B. über- oder zwischenbetriebliche Ausbildung) und der Berufsschule (z. B. Blockunterricht).</p> <p>Entsprechende Tools zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans finden Sie auf der ZFA-Website unter http://www.zfamedien.de.</p>
(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.	<p>Durch den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird der zeitliche und sachliche Verlauf der Ausbildung durch den Auszubildenden nachgewiesen. Ziel ist es, den Ausbildungsverlauf zu dokumentieren und zu kontrollieren. Der Auszubildende oder der Ausbilder sollte den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich prüfen und abzeichnen.</p> <p>Der Ausbildungsnachweis ist auch Voraussetzung, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Eine Bewertung nach Form und Inhalt findet dabei nicht statt. Einzelheiten regeln die zuständigen Stellen (IHK oder HWK). Im Ausbildungsvertrag ist deshalb auch die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich geregelt.</p>
<p>§ 6 Zwischenprüfung</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p>	Durch die Zwischenprüfung soll der erreichte Ausbildungsstand ermittelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Prüfungsausschuss eine differenzierte Rückmeldung geben, damit die Auszubildenden, die Ausbilder und die Berufsschullehrer die Möglichkeit haben, Mängel in der Leistung der Auszubildenden zu erkennen sowie den Ausbildungsverlauf zu korrigieren und Ausbildungsinhalte zu ergänzen oder zu vertiefen. Das Zwischenprüfungsergebnis hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.	<p>Die zu prüfenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Ausbildungsrahmenplan durch die Einteilung der Spalten kenntlich gemacht (1. – 18. Monat).</p> <p>Berücksichtigt wird auch der im Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff der Berufsschule für die ersten 18 Monate (Lernfelder 1 bis 7, siehe Seite 42).</p>
<p>(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes, 2. Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion, 3. Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht <p>statt.</p>	Für jeden der drei Prüfungsbereiche werden gesonderte Punkte und Noten ausgewiesen, die jeweils für sich zu betrachten sind. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(4) Im Prüfungsbereich Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes soll der Prüfling eine praktische Aufgabe durchführen. In den Prüfungsbereichen Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion sowie Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht soll er schriftliche Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, bearbeiten. Die Prüfungszeit soll sieben Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>Der Zeitrahmen für die gesamte Zwischenprüfung beträgt höchstens sieben Stunden. Die Verteilung der Prüfungszeiten ist in der Verordnung nicht geregelt. Die Zeiten werden von der Aufgabenerstellungseinrichtung, dem Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA), festgelegt. Für den praktisch zu prüfenden Prüfungsbereich „Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes“ sind derzeit fünf Stunden vorgesehen. Für die beiden anderen schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche stehen jeweils 60 Minuten zur Verfügung. Damit gibt es eine Verteilung der Prüfungszeiten zugunsten der praktischen Prüfung.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 38.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>
<p>§ 7 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in der Fachrichtung Beratung und Planung</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p>	<p>Die Abschlussprüfung ist fachrichtungsspezifisch ausgerichtet, weshalb für jede Fachrichtung ein eigenständiger Paragraf gilt (§§ 7, 8 und 9).</p>
<p>(2) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektplanung und -konzeption, 2. Konzeption und Gestaltung, 3. Medienproduktion, 4. Kommunikation, 5. Wirtschafts- und Sozialkunde. 	<p>Der Prüfungsbereich 1 ist praktisch zu prüfen. Die Prüfungsbereiche 2 – 5 sind schriftlich zu prüfen.</p>
<p>(3) Für den Prüfungsbereich Projektplanung und -konzeption bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundenanforderungen analysieren und eine Projektkonzeption entwickeln, 2. Medienprodukte unter Berücksichtigung von Personal, Sachmitteln, Kosten und Terminen planen, 3. Produktentwürfe entwickeln, 4. Projektkonzeption visualisieren und unter Berücksichtigung der Entwürfe präsentieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll je ein Prüfungsstück I und II erstellen und eine Präsentation durchführen.</p> <p>Das Prüfungsstück I besteht aus einer Projektkonzeption einschließlich der Realisierung eines Produktentwurfes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen die Projektkonzeption vorzulegen.</p> <p>Die Realisierung des Produktentwurfes soll 6,5 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Projektkonzeption ist dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Die Präsentation soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Die Anfertigung des Prüfungsstücks II soll zwei Stunden nicht überschreiten. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Qualifikationseinheit nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Prüfungsstück I ist mit 50 Prozent, die Präsentation mit 25 Prozent und das Prüfungsstück II mit 25 Prozent zu gewichten.</p>	<p>Dieser Teil bezieht sich auf den praktischen Teil der Abschlussprüfung.</p> <p>Zunächst werden unter den Ziffern 1. bis 4. die Kompetenzen aufgeführt, die in diesem Prüfungsbereich nachzuweisen sind.</p> <p>Zu beachten ist, dass beim Prüfungsstück der Prüfungsausschuss nur das Endergebnis beurteilt und nicht den Fertigungsweg, wie dies bei einer Arbeitsprobe der Fall ist.</p> <p>Von den insgesamt neun Stunden, die für diesen Prüfungsteil zur Verfügung stehen, entfallen 6,5 Stunden auf die Realisierung des Produktentwurfes, 30 Minuten stehen für die Präsentation zur Verfügung und zwei Stunden für das Prüfungsstück 2, das in dieser Fachrichtung eine Kalkulation sein wird.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Präsentation (30 Minuten) mit 25 Prozent des praktischen Prüfungsteils gewichtet wird.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen										
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auftragsplanungen durchführen, Auftragsunterlagen prüfen und Arbeitsanweisungen erstellen, 2. Gestaltungsgrundsätze zielgruppen- und medienspezifisch anwenden, dabei Medienelemente nach Inhalt und Aussage auswählen, 3. Medienprodukte gestalten, beurteilen und optimieren, 4. medienrechtliche Vorschriften berücksichtigen, 5. Ideen mittels Kreativitätstechniken entwickeln und in Projektkonzeptionen umsetzen, 6. Präsentationstechniken anwenden, 7. Marktanalysen und Ergebnisse von Marktforschung auswerten sowie Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Mediennutzern analysieren, 8. Kundenkontakte auswerten <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>										
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Medienproduktion bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenhänge von medienspezifischen Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die Arbeitsorganisation aufzeigen, 2. Daten auftragspezifisch erstellen, produktionsorientiert bearbeiten, zusammenstellen und verwalten, 3. Daten nach technischen Qualitätskriterien prüfen, 4. Entwurfsdateien mediengerecht und produktionsfähig erstellen, 5. branchenspezifische Hard- und Software auftragsgerecht einsetzen <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Medienproduktion wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>										
<p>(6) Für den Prüfungsbereich Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deutsch- und englischsprachige Informationsquellen nutzen, 2. Korrekturen normgerecht durchführen, 3. Kommunikationsformen und -regeln anwenden, 4. Kommunikationswege und -mittel nutzen, 5. Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>In den Ziffern 1. bis 5. sind die Kompetenzen dargestellt, die in dem Prüfungsbereich nachzuweisen sind. Sie machen deutlich, dass englischsprachige Teile in der Prüfung ebenso vorkommen können wie die Anwendung normgerechter Korrekturzeichen, die Interpretation von Arbeitsabläufen, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen sowie die Anwendung von Kommunikationsregeln, -wegen und -mitteln.</p>										
<p>(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>Hier werden weiterhin die PAL-Prüfungsaufgaben zur Anwendung kommen.</p>										
<p>(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Projektplanung und -konzeption</td> <td style="width: 20%;">50 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>2. Konzeption und Gestaltung</td> <td>15 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>3. Medienproduktion</td> <td>15 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>4. Kommunikation</td> <td>10 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>5. Wirtschafts- und Sozialkunde</td> <td>10 Prozent.</td> </tr> </table>	1. Projektplanung und -konzeption	50 Prozent,	2. Konzeption und Gestaltung	15 Prozent,	3. Medienproduktion	15 Prozent,	4. Kommunikation	10 Prozent,	5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.	<p>Die praktische Aufgabe „Projektplanung und -konzeption“ wird mit 50 Prozent der gesamten Abschlussprüfung gewichtet. Die beiden fachspezifischen Prüfungsbereiche 2 und 3 werden mit jeweils 15 Prozent etwas höher gewichtet als die Prüfungsbereiche 4 und 5 mit jeweils 10 Prozent.</p>
1. Projektplanung und -konzeption	50 Prozent,										
2. Konzeption und Gestaltung	15 Prozent,										
3. Medienproduktion	15 Prozent,										
4. Kommunikation	10 Prozent,										
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.										

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(9) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich Projektplanung und -konzeption mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. 	<p>Sowohl im Gesamtergebnis als auch im praktisch zu prüfenden Prüfungsbereich 1 müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlaubt ist.</p>
<p>(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben könnte, allerdings nur in einem schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereich.</p>
<p>§ 8 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in der Fachrichtung Konzeption und Visualisierung</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p>	<p>Die Abschlussprüfung ist fachrichtungsspezifisch ausgerichtet, weshalb für jede Fachrichtung ein eigenständiger Paragraf gilt (§§ 7, 8 und 9).</p>
<p>(2) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Designkonzeption und Visualisierung, 2. Konzeption und Gestaltung, 3. Medienproduktion, 4. Kommunikation, 5. Wirtschafts- und Sozialkunde. 	<p>Die Abschlussprüfung unterscheidet nicht mehr in die Teile A (Praxis) und B (Theorie), sondern es werden Prüfungsbereiche ausgewiesen, die entweder praktisch oder schriftlich zu prüfen sind.</p>
<p>(3) Für den Prüfungsbereich Designkonzeption und Visualisierung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundenanforderungen analysieren und daraus Gestaltungsideen für Medienprodukte entwickeln, 2. eine Designkonzeption erstellen und Gestaltungsideen für Medienprodukte präsentationsreif visualisieren, 3. ein Produkt seiner Designkonzeption medienpezifisch aufbereiten, 4. die Designkonzeption unter Berücksichtigung der visualisierten Gestaltungsideen präsentieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll je ein Prüfungsstück I und II erstellen und eine Präsentation durchführen.</p> <p>Das Prüfungsstück I besteht aus einer Designkonzeption einschließlich der Realisierung eines Medienteilproduktes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen die Designkonzeption vorzulegen. Die Realisierung des Medienteilproduktes soll 6,5 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Designkonzeption ist dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Die Präsentation soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Die Anfertigung des Prüfungsstücks II soll zwei Stunden nicht überschreiten. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Qualifikationseinheit nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Prüfungsstück I ist mit 50 Prozent, die Präsentation mit 25 Prozent und das Prüfungsstück II mit 25 Prozent zu gewichten.</p>	<p>Dieser Teil bezieht sich auf den praktischen Teil der Abschlussprüfung.</p> <p>Zunächst werden unter den Ziffern 1. bis 4. die Kompetenzen aufgeführt, die in diesem Prüfungsbereich nachzuweisen sind.</p> <p>Zu beachten ist, dass beim Prüfungsstück der Prüfungsausschuss nur das Endergebnis beurteilt und nicht den Fertigungsweg, wie dies bei einer Arbeitsprobe der Fall ist.</p> <p>Von den insgesamt neun Stunden, die für diesen Prüfungsteil zur Verfügung stehen, entfallen 6,5 Stunden auf die Realisierung eines Medienteilproduktes (Entwurf), 30 Minuten stehen für die Präsentation zur Verfügung und zwei Stunden für das Prüfungsstück 2, das sich in dieser Fachrichtung auf die W3-Wahlqualifikationseinheit „Designkonzeption II“ bezieht. Dies kann z. B. eine Logogestaltung sein.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Präsentation, obwohl sie nur 30 Minuten dauert, mit 25 Prozent des praktischen Prüfungsteils gewichtet wird.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auftragsplanungen durchführen, Auftragsunterlagen prüfen und Arbeitsanweisungen erstellen, 2. Gestaltungsgrundsätze zielgruppen- und medienspezifisch anwenden, dabei Medienelemente nach Inhalt und Aussage auswählen, 3. Medienprodukte gestalten, beurteilen und optimieren, 4. medienrechtliche Vorschriften berücksichtigen, 5. Ideen mittels Kreativitätstechniken entwickeln und in Designkonzeptionen umsetzen, 6. Präsentationstechniken anwenden, 7. Entwürfe visualisieren und unter Berücksichtigung medienspezifischer, gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Rahmenbedingungen realisieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Medienproduktion bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenhänge von medienspezifischen Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die Arbeitsorganisation aufzeigen, 2. Daten auftragspezifisch erstellen, produktionsorientiert bearbeiten, zusammenstellen und verwalten, 3. Daten für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung aufbereiten, 4. Medienelemente produktorientiert bearbeiten, 5. Entwurfsdateien mediengerecht und produktionsfähig erstellen, 6. branchenspezifische Hardware und Software auftragsgerecht anwenden, 7. Produkte nach technischen Qualitätskriterien prüfen und optimieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Medienproduktion wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>
<p>(6) Für den Prüfungsbereich Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deutsch- und englischsprachige Informationsquellen nutzen, 2. Korrekturen normgerecht durchführen, 3. Kommunikationsformen und -regeln anwenden, 4. Kommunikationswege und -mittel nutzen 5. Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>In den Ziffern 1. bis 5. sind die Kompetenzen dargestellt, die in dem Prüfungsbereich nachzuweisen sind. Sie machen deutlich, dass englischsprachige Teile in der Prüfung ebenso vorkommen können, wie die Anwendung normgerechter Korrekturzeichen, die Interpretation von Arbeitsabläufen, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen sowie die Anwendung von Kommunikationsregeln, -wegen und -mitteln.</p>
<p>(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>Hier werden weiterhin die PAL-Prüfungsaufgaben zur Anwendung kommen.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Designkonzeption und Visualisierung 50 Prozent, 2. Konzeption und Gestaltung 15 Prozent, 3. Medienproduktion 15 Prozent, 4. Kommunikation 10 Prozent, 5. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent. 	<p>Die praktische Aufgabe „Designkonzeption und Visualisierung“ wird mit 50 Prozent der gesamten Abschlussprüfung gewichtet. Die beiden fachspezifischen Prüfungsbereiche 2 und 3 werden mit jeweils 15 Prozent etwas höher gewichtet als die Prüfungsbereiche 4 und 5 mit jeweils 10 Prozent.</p>
<p>(9) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich Designkonzeption und Visualisierung mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. 	<p>Sowohl im Gesamtergebnis als auch im praktisch zu prüfenden Prüfungsbereich 1 müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass man sich nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlauben kann. Ein Sperrfach im bisherigen Sinne gibt es nicht mehr.</p>
<p>(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben könnte, allerdings nur in einem schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereich.</p>
<p>§ 9 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Technik</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p>	<p>Die Abschlussprüfung ist fachrichtungsspezifisch ausgerichtet, weshalb für jede Fachrichtung ein eigenständiger Paragraph gilt (§§ 7, 8 und 9).</p>
<p>(2) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation, 2. Konzeption und Gestaltung, 3. Medienproduktion, 4. Kommunikation, 5. Wirtschafts- und Sozialkunde. 	<p>Die Abschlussprüfung unterscheidet nicht mehr in die Teile A (Praxis) und B (Theorie), sondern es werden Prüfungsbereiche ausgewiesen, die entweder praktisch oder schriftlich zu prüfen sind.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(3) Für den Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenstellungen analysieren, einen Lösungsvorschlag erarbeiten und dokumentieren, 2. eine produktionsorientierte Arbeitsplanung medienspezifisch durchführen, 3. Mediendaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufbereiten und bearbeiten, 4. Teilprodukte der Medienproduktion unter Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkten und wirtschaftlichen Aspekten technisch realisieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll je ein Prüfungsstück I und II erstellen.</p> <p>Das Prüfungsstück I besteht aus einem Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung einschließlich der Erstellung eines Teilproduktes der Medienproduktion. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen ein Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung vorzulegen. Die Anfertigung des Teilproduktes der Medienproduktion soll sieben Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die Anfertigung des Prüfungsstückes II soll zwei Stunden nicht überschreiten. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Qualifikationseinheit nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Prüfungsstück I ist mit 75 Prozent und das Prüfungsstück II mit 25 Prozent zu gewichten.</p>	<p>Dieser Teil bezieht sich auf den praktischen Teil der Abschlussprüfung.</p> <p>Zunächst werden unter den Ziffern 1. bis 4. die Kompetenzen aufgeführt, die in diesem Prüfungsbereich nachzuweisen sind.</p> <p>Zu beachten ist, dass beim Prüfungsstück der Prüfungsausschuss nur das Endergebnis beurteilt und nicht den Fertigungsweg, wie dies bei einer Arbeitsprobe der Fall ist.</p> <p>Von den insgesamt neun Stunden, die für diesen Prüfungsteil zur Verfügung stehen, entfallen sieben Stunden auf die Anfertigung eines Teilproduktes der Medienproduktion (durchgestaltetes Print- oder Digitalmedienprodukt), zwei Stunden für das Prüfungsstück 2, das in dieser Fachrichtung ganz unterschiedlich ausfallen kann, da es von der gewählten W3-Qualifikation abhängt.</p>
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsaufträge planen und Verfahrenswege festlegen, den Datenfluss überwachen und Arbeitsergebnisse dokumentieren, 2. Kundenvorgaben und Gestaltungsentwürfe unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundlagen und Normen umsetzen, 3. Medienprodukte gestalten, beurteilen und optimieren, 4. medienrechtliche Vorschriften berücksichtigen, 5. Medienelemente produktions- und gestaltungsorientiert nach Inhalt und Aussage auswählen, dabei typografische und gestalterische Regeln anwenden <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Medienproduktion bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten auftragsspezifisch erstellen, produktionsorientiert bearbeiten, zusammenstellen und verwalten, 2. Medienprodukte übergabe- und ausgabegerecht erstellen, 3. Daten für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung aufbereiten, 4. branchenspezifische Hardware und Software auftragsgerecht anwenden, 5. Produkte nach technischen Qualitätskriterien prüfen und optimieren, 6. Prozesse unter Berücksichtigung von Fertigungsvorgaben steuern und optimieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.</p>	<p>Der Prüfungsbereich Medienproduktion wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die Kompetenzen, die der Prüfling in diesem schriftlichen Prüfungsteil darstellen soll.</p> <p>Weitere Informationen siehe Seite 40.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man ca. 6 – 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen										
<p>(6) Für den Prüfungsbereich Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll darstellen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deutsch- und englischsprachige Informationsquellen nutzen, 2. Korrekturen normgerecht durchführen, 3. Kommunikationsformen und -regeln anwenden, 4. Kommunikationswege und -mittel nutzen 5. Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren <p>kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>In den Ziffern 1. bis 5. sind die Kompetenzen dargestellt, die in dem Prüfungsbereich nachzuweisen sind. Sie machen deutlich, dass englischsprachige Teile in der Prüfung ebenso vorkommen können, wie die Anwendung normgerechter Korrekturzeichen, die Interpretation von Arbeitsabläufen, die Dokumentation von Arbeitsergebnissen sowie die Anwendung von Kommunikationsregeln, -wegen und -mitteln.</p>										
<p>(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <p>Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.</p> <p>Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.</p>	<p>Hier werden weiterhin die PAL-Prüfungsaufgaben zur Anwendung kommen.</p>										
<p>(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">50 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>2. Konzeption und Gestaltung</td> <td style="text-align: right;">15 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>3. Medienproduktion</td> <td style="text-align: right;">15 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>4. Kommunikation</td> <td style="text-align: right;">10 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>5. Wirtschafts- und Sozialkunde</td> <td style="text-align: right;">10 Prozent.</td> </tr> </table>	1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation	50 Prozent,	2. Konzeption und Gestaltung	15 Prozent,	3. Medienproduktion	15 Prozent,	4. Kommunikation	10 Prozent,	5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.	<p>Die praktische Aufgabe „Gestaltungsumsetzung und technische Realisation“ wird mit 50 Prozent der gesamten Abschlussprüfung gewichtet. Die beiden fachspezifischen Prüfungsbereiche 2 und 3 werden mit jeweils 15 Prozent etwas höher gewichtet als die Prüfungsbereiche 4 und 5 mit jeweils 10 Prozent.</p>
1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation	50 Prozent,										
2. Konzeption und Gestaltung	15 Prozent,										
3. Medienproduktion	15 Prozent,										
4. Kommunikation	10 Prozent,										
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.										
<p>(9) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ <p>bewertet worden sind.</p>	<p>Sowohl im Gesamtergebnis als auch im praktisch zu prüfenden Prüfungsbereich 1 müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass man sich nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlauben kann, in welchem ist allerdings egal. Ein Sperrfach im bisherigen Sinne gibt es nicht mehr.</p>										
<p>(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben könnte, allerdings nur in einem schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereich.</p>										
<p>§ 10 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p>Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.</p>	<p>Für alle zum Zeitpunkt dieser neuen Ausbildungsordnung bereits in Ausbildung befindlichen Auszubildenden gelten die Vorschriften der alten Ausbildungsordnung Mediengestalter für Digital- und Printmedien vom 4. Mai 1998 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2002). Ausbildungsverträge, die zwar schon geschlossen wurden, aber erst zum 1. August 2007 begonnen werden, sollten auf die neue Ausbildungsordnung umgeschrieben werden.</p>										
<p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Berufsausbildung zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 875), geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2566), und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer/zur Schriftsetzerin vom 21. April 1993 (BGBl. I S. 496) außer Kraft.</p> <p>Berlin, den 2. Mai 2007 Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie</p>	<p>Zu beachten ist, dass jetzt die Schriftsetzerverordnung aus dem Jahre 1993 auch für den Bereich des Handwerks außer Kraft gesetzt wird. Für alle zum Zeitpunkt dieser neuen Ausbildungsordnung bereits in Ausbildung befindlichen Auszubildenden gelten die Vorschriften der alten Ausbildungsordnung Mediengestalter für Digital und Printmedien vom 4. Mai 1998 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2002).</p>										

Ausbildungsrahmenplan Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print

Abschnitt A: gemeinsame Ausbildungsinhalte für alle Fachrichtungen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
A.1	Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen sowie analoge und digitale Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen, dabei medienspezifische Besonderheiten berücksichtigen b) Auftragsziele und Teilaufgaben definieren, dabei auftragsgerechte Qualitätskriterien berücksichtigen und Verfahrenswege für die Produktion ableiten c) medienrechtliche Vorschriften bei der Auftragsplanung berücksichtigen d) Termine planen und überwachen, dabei technische Realisierungsmöglichkeiten und terminliche Vorgaben berücksichtigen e) Arbeitsanweisungen erstellen und Arbeitsabläufe dokumentieren f) deutsch- und englischsprachige Informationsquellen nutzen g) Auskünfte erteilen und einholen, auch in einer Fremdsprache h) Verhaltensweisen, Normen und Werte anderer Kulturen bei geschäftlichen Kontakten berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Ergebnisse abstimmen und auswerten j) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Team anwenden 	10	
		<ul style="list-style-type: none"> k) Materialeinsatz und Zeitaufwand dokumentieren und im Soll-Ist-Vergleich bewerten l) an der Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Aspekte mitwirken m) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und -abläufe vorschlagen n) den wirtschaftlichen und umweltschonenden Einsatz von Arbeits- und Organisationsmitteln bei der Arbeitsorganisation berücksichtigen 		4
A.2	Gestaltungsgrundlagen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundelemente der Gestaltung unter Berücksichtigung der Gestaltgesetze einsetzen b) Proportion, Rhythmus, Farbe und Kontrast bei der Gestaltung berücksichtigen c) Mediengerechte Gestaltungskompositionen frei und nach Layoutvorgaben erstellen d) Schriftwirkung beurteilen und Regeln der Makro- und Mikrotypografie anwenden e) Schreib- und Gestaltungsvorschriften anwenden sowie Normvorschriften beachten f) Medienprodukte unter medien- und zielgruppenspezifischen Aspekten gestalten, beurteilen und optimieren 	18	
		<ul style="list-style-type: none"> g) Schriften medien- und gestaltungsorientiert auswählen, dabei den stilistischen und aktuellen Verwendungskontext berücksichtigen h) Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen, dabei Aspekte der Farbphysiologie und -psychologie berücksichtigen i) Grafiken und Bilder nach Inhalt und Aussage auswählen und gestalterisch einsetzen j) produktionstypische Maße und Einheiten anwenden und umrechnen k) medienrechtliche Vorschriften bei der Gestaltung berücksichtigen 		10

Anmerkung: Die Berufsbildpositionen A.1 bis A.4 beschreiben die grundlegenden Qualifikationen, die Mediengestalter unabhängig von ihrer Ausrichtung beherrschen sollten. Gegenüber der bisherigen Verordnung wurde der Gestaltungsanteil wesentlich erhöht.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
A.3	Datenhandling (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemkomponenten und Softwareapplikationen auftragsbezogen auswählen und einsetzen b) Datenformate unterscheiden und in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen c) Datenorganisation und -verwaltung auftragspezifisch nutzen, Dateinamen-Konventionen anwenden d) Erkenntnisse aus dem Zusammenhang von Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die eigene Arbeitsorganisation nutzen e) Daten verwendungsbezogen bereitstellen und ausgeben f) Systeme zur Datensicherheit anwenden g) interne und externe Dienste und Netze für den Informationsaustausch nutzen h) Daten für die Datenübertragung optimieren 	16	
		<ul style="list-style-type: none"> i) Netzwerke sowie Hard- und Softwareschnittstellen beurteilen und einsetzen j) Daten übernehmen, unter Berücksichtigung medienspezifischer Standards transferieren und konvertieren k) Kompressionsverfahren auswählen und anwenden l) Systeme zur Datenverwaltung und Versionskontrolle einsetzen m) Dateiinformationen und Metadaten nutzen, verwalten und erstellen n) Datenbanken zur Verwaltung von Mediendaten nutzen 		6
A.4	Medienintegration (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten übernehmen, für die medienübergreifende Nutzung erstellen und medienspezifisch konvertieren b) Farbräume und Farbsysteme anwenden c) elektronische Produktionsmittel auftragspezifisch einsetzen d) analoge Daten digitalisieren und mit digitalen Daten zusammenführen e) für unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten Datentypen kombinieren f) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren; bei Abweichungen korrigieren g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und optimieren h) Qualitätssicherungsmaßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei Standards und Normen beachten i) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Systeme als Teil des Qualitätsmanagements erkennen und Maßnahmen einleiten 	18	
		<ul style="list-style-type: none"> j) Arbeitsschritte für die Integration unterschiedlicher Datenstrukturen festlegen k) Farbe für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung definieren und konvertieren, dabei ausgabespezifische Standards und Normen beachten l) Daten für unterschiedliche Ausgabemedien und unterschiedliche Systemplattformen erzeugen 		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
A.5	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
A.6	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des auszubildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des auszubildenden Betriebes erklären c) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen a) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes beschreiben 		
A.7	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten b) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
A.8	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		

Anmerkung: Die Berufsbildpositionen A.5 bis A.8 sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln. Meist werden die Qualifikationen integrativ im Zusammenhang mit der Vermittlung von Fachqualifikationen ausgebildet.

Abschnitt B: gemeinsame Ausbildungsinhalte in der Fachrichtung Beratung und Planung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
B.1	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsregeln anwenden, ihre Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Kommunikationsprozesse beachten b) Kommunikationsumgebung prüfen, unterschiedliche Kommunikationsformen und -mittel einsetzen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Teamarbeit als Mittel für Kommunikation und Kooperation einsetzen e) Strategien zur Konfliktlösung in der Beratung anwenden f) Informationsquellen aufgabenbezogen auswerten, Sachverhalte visualisieren und präsentieren g) Rückmeldungen über Arbeitsergebnisse geben 		7
B.2	kundenorientierte Marketingmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Marketingziel mit dem Kunden definieren b) Marktanalysen und Ergebnisse von Marktforschung für den Kunden auswerten c) Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Mediennutzern analysieren und daraus mit dem Kunden Anforderungen für die Projektkonzeption ableiten d) Budget nach Zeit, Aktionen und Instrumenten des Marketingmix aufteilen 		7
B.3	Projektplanung und Konzeption (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Projekte planen, insbesondere Personal-, Sachmittel-, Termin- und Kostenplanung durchführen b) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bei der Planung von Medienprodukten berücksichtigen c) betriebliche Standards zur Projektdurchführung bei unterschiedlichen Aufgabenstellungen anwenden d) Projektkonzeptionen entwickeln und im Team optimieren e) Wirkung und Funktion der verschiedenen Medien einplanen sowie Verbreitungsmedien festlegen f) Zusammenhang technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte berücksichtigen g) qualitätssichernde Maßnahmen festlegen 		7
B.4	Kundenbeziehungen und Präsentation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit berücksichtigen b) Kundenwünsche ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und daraus Vorgehensweisen für die Kundenberatung ableiten c) Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten d) Projektkonzeptionen präsentieren und begründen e) Reklamationen entgegennehmen und betriebsübliche Maßnahmen einleiten f) Kundenkontakte auswerten und Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen aufbereiten 		7

Anmerkung: Zu beachten ist, dass sich nur in Verbindung mit den Wahlqualifikationen ein sinnvoller und strukturierter Ausbildungsablauf ergibt. Aufgrund der Auswahllisten besteht in dieser Fachrichtung praktisch keine Wahlmöglichkeit, da die Qualifikationseinheiten vorgegeben sind.

Abschnitt C: gemeinsame Ausbildungsinhalte in der Fachrichtung Konzeption und Visualisierung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
C.1	Analyse des Auftrags und Erarbeitung der Konzeption (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden-Briefing auswerten, Aufgabenstellung ableiten und Auftragsziele festlegen b) Auftragsumfeld recherchieren; Zielgruppen analysieren und definieren c) Kreativitätstechniken zur Ideensammlung einsetzen d) Ideen medienspezifisch auf technische, wirtschaftliche und terminliche Rahmenbedingungen prüfen e) Konzeptionen erstellen, mit der Aufgabenstellung abgleichen und Entscheidungsprozesse dokumentieren 		7
C.2	Visualisierung der Ideen und Entwürfe (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungsvarianten entwickeln, dabei insbesondere Perspektive, Stilmittel, Typografie und Bildwirkung berücksichtigen b) grafische Zeichen entwerfen c) Grafiken, Diagramme und Illustrationen entwerfen d) Gestaltungsraaster unter Berücksichtigung von Formaten, Text- und Bildinhalten entwickeln e) Bildmotive unter Berücksichtigung von Bildaussage und -wirkung auswählen und bearbeiten f) Gestaltung auf Ausgabemedien abstimmen, dabei insbesondere Farbe, Kontrast, Struktur, Textur und Materialbeschaffenheit berücksichtigen g) Medienprodukte präsentationsreif vorbereiten 		7
C.3	Gestaltungsabstimmung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsregeln anwenden und ihre Auswirkungen auf Kommunikationsprozesse berücksichtigen b) Ideenentwicklung und Varianten präsentieren; Gestaltungskonzepte vorstellen und begründen c) Entscheidungsprozesse mit dem Kunden abschließen und dokumentieren 		7
C.4	mediengerechte Ausarbeitung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwürfe entsprechend dem Ergebnis der Gestaltungsabstimmung optimieren b) Entwurfsdateien auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen c) Entwürfe mediengerecht und produktionsfähig erstellen d) mediengerechte Kontrollverfahren zur Qualitätssicherung einsetzen e) Arbeitsergebnisse bewerten und mit Auftragsanforderungen abstimmen 		7

Anmerkung: Zu beachten ist, dass sich nur in Verbindung mit den Wahlqualifikationen ein sinnvoller und strukturierter Ausbildungsablauf ergibt. Sowohl die W1- als auch die W3-Qualifikationen sind auf Grund der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Zuordnung (siehe Seite 14) festgelegt. Es bestehen also keine Wahlmöglichkeiten. Lediglich innerhalb der W2-Qualifikationen kann zwischen Gestaltung von Printmedien oder Digitalmedien gewählt werden. Die W2-Qualifikation II.3 (Designkonzeption I) muss zwangsläufig gewählt werden, da als W3-Qualifikation die Designkonzeption II vorgegeben ist.

Abschnitt D: gemeinsame Ausbildungsinhalte in der Fachrichtung Gestaltung und Technik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
D.1	Arbeitsplanung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag analysieren, Verfahrenswege für die Produktion auswählen und festlegen b) Zeitbedarf für Produktionsschritte ermitteln, technische Kapazitäten prüfen, planen und überwachen c) Arbeitsunterlagen und Daten auftragsbezogen bereitstellen d) Daten aus unterschiedlichen Quellen übernehmen und auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit prüfen e) bei der Nutzung von Daten rechtliche Vorschriften beachten f) Arbeitsergebnisse dokumentieren 		7
D.2	gestaltungsorientierte Produktion (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenvorgaben und eigene Gestaltungsideen aufbereiten und präsentieren b) grafische Elemente themenbezogen entwerfen und technisch realisieren c) Bilder und Grafiken unter gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten d) Gestaltungsentwürfe nach typografischen und gestalterischen Regeln technisch umsetzen e) geeignete Softwaretools zur Medienproduktion auswählen und anwenden f) Arbeitsergebnisse gestaltungsorientiert prüfen und optimieren 		7
D.3	technisch orientierte Produktion (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Analog-Digital-Wandlung durchführen b) medienspezifische Daten mit Anwendungsprogrammen bearbeiten, korrigieren und optimieren c) Produktionsworkflow, steuern und überwachen, dabei Routineprozesse erkennen, anpassen und durchführen d) Daten nach Vorgaben zu einem Medienprodukt zusammenführen, strukturiert sichern und archivieren e) Daten in Netzwerken verwalten und Datensicherheit gewährleisten f) Arbeitsvorgänge dokumentieren, Ergebnisse kontrollieren und bei Abweichungen korrigieren 		7
D.4	Übergabe- und Ausgabeprozesse (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produkte übergabe- oder ausgabegerecht zusammenstellen b) Übergabe- oder Ausgabeprozesse unter Einhaltung von Fertigungsvorgaben steuern und optimieren c) Ergebnisse auf Einhaltung von Kundenvorgaben und Qualitätsvorgaben prüfen und bei Abweichungen korrigieren d) Produkte übergeben oder ausgeben e) Übergabe- oder Ausgabeprozesse dokumentieren 		7

Anmerkung: Da in dieser Fachrichtung sowohl im Printmedienbereich, als auch im Digitalmedienbereich ausgebildet werden kann, mussten einige Inhalte „neutral“ formuliert werden, damit ein entsprechender Interpretationsspielraum in der Praxis besteht. Zum Teil wurden auch Oder-Formulierungen gewählt, um der jeweiligen Spezialisierung gerecht zu werden. Deutlich wird dies insbesondere in der laufenden Nummer B.4 „Übergabe- und Ausgabeprozesse“. In der Printmedienproduktion sind es eindeutig Ausgabeprozesse, die beherrscht werden sollten, während in der Digitalmedienproduktion diese Bezeichnung nicht treffend wäre, weshalb man sich hier für „Übergabeprozesse“ entschieden hat.

Wahlmöglichkeiten der Auswahlliste I

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
I.1	kaufmännische Auftragsbearbeitung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) typische Geschäftsprozesse unterscheiden b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden c) Schriftverkehr durchführen d) Unterlagen für die Erstellung von Angeboten beschaffen und auswerten e) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes sowie die Gliederung des Rechnungswesens erläutern f) Methoden der betrieblichen Leistungserfassung anwenden g) Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung anwenden 	8	
I.2	Kreativitätstechniken (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ideen sammeln, formulieren und auswerten b) Gestaltungsideen visualisieren 	8	
I.3	Medienproduktion (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsprozesse von Print- und Digitalmedien als Grundlage für die Umsetzbarkeit berücksichtigen b) Realisierbarkeit von Kundenanforderungen prüfen und bei der Gestaltung beachten 	8	
I.4	typografische Gestaltung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schriften und Farben zielgruppen- und medienorientiert einsetzen b) unterschiedliche Gestaltungsvarianten für Kundenpräsentation entwickeln c) Gestaltungskonzepte für Digital- und Printmedien entwickeln d) Entwürfe für unterschiedliche Medien technisch umsetzen e) Texte und Zahlengruppen tabellarisch gliedern f) Zahlenwerte in Diagrammform darstellen g) Arbeitsergebnisse prüfen und optimieren 	8	
I.5	digitale Bildbearbeitung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) analoges und digitales Bildmaterial auf technische Verwendbarkeit prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren b) analoge Bilddaten erfassen, digitale Bilddaten übernehmen sowie Bildausschnitte festlegen und Formatwandlungen durchführen c) an Bilddaten ersetzende Retuschen ausführen d) Bildinhalte maskieren und freistellen e) Bilddaten entsprechend ihrem Verwendungszweck im Kontrast und in der Helligkeit anpassen f) Bilddaten strukturiert ordnen, benennen und sichern 	8	
I.6	Produktion von Digitalmedien I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Navigationsstrukturen unterscheiden und Leistungsmerkmale beurteilen b) digitales Produkt strukturieren, Struktur darstellen und dokumentieren c) Inhalt des digitalen Produkts in einer Seitenbeschreibungssprache umsetzen d) Form des digitalen Produkts mit cascading style sheets umsetzen e) Scriptsprachen unterscheiden und Einsatzmöglichkeiten beurteilen f) Effekte und automatische Prozesse in einer Scriptsprache umsetzen g) Bild- und Tonmaterial überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen 	8	
I.7	Datenausgabeprozesse (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenausgabegeräte für unterschiedliche Einsatzbereiche auswählen b) Datenausgabegeräte konfigurieren und für die Datenausgabe vorbereiten c) Daten gerätebezogen auf Ausgabefähigkeit prüfen d) Daten auf verschiedene Medien gemäß Vorgabe nach Verwendungszweck ausgeben e) Arbeitsergebnisse auf weitere Verwendbarkeit prüfen 	8	
I.8	Hard- und Software (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechner und Peripheriegeräte verbinden und in Betrieb nehmen b) Systemzustände halten und sichern c) Softwareapplikationen installieren und integrieren d) Hardwarekomponenten installieren und integrieren 	8	

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
I.9	Fotogravurzeichnung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verteilungszeichnung anfertigen, dabei Versatz berücksichtigen b) Muster bearbeiten und ergänzen c) Farbauszüge für Schmuckfarben erstellen 	8	
I.10	Musiknotenherstellung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tonarten definieren, unterschiedliche Notenschlüssel, Dynamik-, Vortrags- und Taktangaben bei der Musiknotenherstellung regelgerecht anwenden b) technische und musikalische Spielanweisungen sowie Pausenzeichen auf Musiknotenseiten regelgerecht platzieren c) rhythmische Besonderheiten sowie komplexe Untersätze und grafische Besonderheiten umsetzen d) Vorlagen in Musiknotenseiten umsetzen, dabei fachspezifische Stichregeln anwenden 	8	
I.11	Verpackungsgestaltung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.11)	<ul style="list-style-type: none"> a) unterschiedliche Verpackungsarten und deren spezifische Parameter erfassen und anwenden b) Packstoffe nach Rohstoffen und ihren Herstellungsprozessen klassifizieren, fertigungstechnische Aspekte ableiten und bei der Gestaltung von Packmitteln berücksichtigen c) Besonderheiten von verpackungsspezifischen Druckverfahren bei der Gestaltung berücksichtigen d) Freihandzeichnungen als Scribble für die Arbeitsvorbereitung anfertigen e) Entwürfe schwarz-weiß und farbig anlegen, dabei fertigungstechnische Parameter berücksichtigen f) Packmittel unter Berücksichtigung von Wirkung und Funktion grafisch gestalten g) fertigungstechnische Parameter erfassen und in Produktionsdaten umsetzen h) Adaptionen von bestehenden Verpackungen durchführen, dabei verpackungsspezifische Druckparameter berücksichtigen i) branchenspezifische Bemaßung bei der Gestaltung und Konstruktion von Packmitteln durchführen, dabei Normen berücksichtigen 	8	
I.12	Geografik I (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lfd. Nr. I.12)	<ul style="list-style-type: none"> a) raumbezogene Informationsquellen und Luftbilder interpretieren, auswerten und für die geografisch-kartografische Darstellung aufbereiten b) Quellenmaterial für die weitere Verwendung unter Beachtung des Urheberschutzes vorbereiten und beurteilen c) analoge Vorlagen vektor- und pixelorientiert digitalisieren d) raumbezogene Informationen mit kartografischen Darstellungsmitteln verknüpfen und daraus großmaßstäbige topografische Informationsmodelle herstellen und thematische Darstellungen ableiten 	8	

Wahlmöglichkeiten der Auswahlliste II

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
II.1	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kostenarten erfassen und den Kostenstellen zuordnen b) Kostensätze ermitteln c) Kosten für erbrachte Leistungen ermitteln sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten, Ergebnisse dokumentieren d) Ergebnisse der Betriebsabrechnung für das Controlling nutzen 		6
II.2	Projektdurchführung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Projektdurchführung mit beteiligten betrieblichen Organisationseinheiten abstimmen, Termine überwachen b) Aufträge kundengerecht durchführen und Fremdleistungen koordinieren c) bei betriebsbedingten Abweichungen im Projektablauf Kunden informieren, Lösungsalternativen aufzeigen d) kundenbedingte Abweichungen bei der Projektdurchführung berücksichtigen, Kostenänderungen ermitteln e) Projektablauf und Qualitätskontrollen dokumentieren f) Zielerreichung kontrollieren, Soll-Ist-Vergleiche aufgrund vorgegebener Planungsdaten durchführen 		6
II.3	Designkonzeption I (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Designkonzeptionen entwickeln und im Team optimieren b) Präsentationsgespräche planen und vorbereiten c) Designkonzeptionen präsentieren und begründen d) Präsentationsgespräche nachbereiten und auswerten 		6
II.4	Gestaltung von Printmedien (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift, grafische Elemente und Bilder zielgruppengerecht kombinieren b) Farbkombinationen beurteilen und anwenden c) Sonderfarben auftragsspezifisch einsetzen d) Bedruckstoff zielgruppenorientiert auswählen e) Farben auf Bedruckstoff abstimmen f) Möglichkeiten der Druckveredelung und der Weiterverarbeitung auftragsspezifisch nutzen g) technische Realisierbarkeit der Gestaltung sicherstellen 		6
II.5	Gestaltung von Digitalmedien (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungsgrundsätze für digitale Medien anwenden b) Schrift als Gestaltungsmittel einsetzen und die Regeln der Makro- und Mikrotypografie anwenden c) gestalterische Formensprache für Digitalmedien entwickeln und anwenden d) Gestaltung der Benutzerführung des Produktes auf Zielgruppe und die technischen Möglichkeiten des Ausgabemediums abstimmen e) Gestaltung auf die technischen Möglichkeiten des Ausgabemediums abstimmen f) Datenformate für das Ausgabemedium bestimmen 		6
II.6	digitale Bildbearbeitung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilddaten inhaltlich bearbeiten und für die technische Weiterverarbeitung vorbereiten b) Teilprodukte herstellen, bearbeiten und zu neuen Produkten zusammenführen c) Bildmodifikationen durchführen, dabei Farbangleichungen und -konvertierungen beachten d) Bilddaten unter Anwendung eines Prüfsystems auf Übereinstimmung mit den Vorgaben prüfen e) Bilddaten entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgeben sowie Weiterverwendbarkeit für die Archivierung und Datenhaltung gewährleisten 		6
II.7	Produktion von Digitalmedien II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Programmiersprachen unterscheiden und Leistungsmerkmale beurteilen b) Prozesse mittels einer Programmiersprache automatisieren c) Ein- und Ausgaben erstellen und mit einer Scriptsprache auswerten d) Bild- und Tonmaterial abhören, sichten, ordnen und auftragsbezogen zusammenführen e) Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten aussteuern f) Bildaufnahmen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten 		6

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
II.8	Systembetreuung I (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.8)	<ul style="list-style-type: none"> a) EDV-Systeme aufgrund Ihrer Leistungsfähigkeit unterscheiden und entsprechend ihrer Verwendung auswählen b) Hardwarekomponenten zusammenstellen und anschließen c) Betriebssystem installieren und konfigurieren d) Branchenübliche Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren e) Systeme testen und Konfigurationsdaten dokumentieren 		6
II.9	Datenbankanwendung (§ 4 Abs. 3, Nr. 2, lfd. Nr. II.9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenbankprodukte unterscheiden und auftragsbezogen auswählen b) Daten unterschiedlicher Formate für Datenbankanwendungen aufbereiten c) Daten importieren und exportieren d) Datenbankstrukturen festlegen, Schlüssel und Verknüpfungen definieren e) Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten festlegen und implementieren f) Datenbanksysteme testen und optimieren g) Abfragen und Berichte von Datenbeständen erstellen h) Anwendungen, insbesondere Schnittstellenprogramme in einer Makro- oder Programmiersprache erstellen 		6
II.10	Druckformherstellung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten und Kopiervorlagen auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen, gegebenenfalls Korrekturanweisungen definieren b) Seiten ausschneiden, Nutzen anordnen, standrichtig positionieren und prüfen c) Kontrollelemente integrieren d) Revisionsmuster erstellen und prüfen e) Korrekturen nach Revisionsmuster ausführen f) Druckformen herstellen g) Anlagen warten und pflegen h) Arbeitsergebnis prüfen und beurteilen, bei Abweichungen Druckform korrigieren 		6
II.11	Reprografie I (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produktionssysteme auswählen, auftragsbezogen vorbereiten und Vervielfältigungen herstellen b) Materialien auswählen und einsetzen c) Montagen herstellen, Composing durchführen d) Druckvorlagen und Druckformen herstellen e) Printprodukte herstellen f) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		6
II.12	Druckweiterverarbeitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen erfassen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) programm- und systembezogene Arbeitsvorbereitung ausführen c) Materialbedarf ermitteln, Materialien auswählen und anfordern d) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse zum Endprodukt verarbeiten, insbesondere durch Falzen, Zusammentragen, Bohren, Heften, Binden, Leimen und Beschneiden e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen f) Fertigungsstörungen identifizieren und beheben g) Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten 		6

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
II.13	Digitalfotografie (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Motive und Aufnahmeart nach Verwendungszweck auswählen, Motivaufbau vorbereiten b) Belichtungsmöglichkeiten und Ausleuchtung bestimmen, Belichtungsmessung durchführen c) Bewegung und Schärfentiefe bei der Aufnahme berücksichtigen d) Objektive unter Beachtung von Abbildungsgrundsätzen auswählen e) unterschiedliche Lichtarten einsetzen f) Filter auswählen und einsetzen g) Aufnahme herstellen und Ergebnis kontrollieren 		6
II.14	Redaktionstechnik I (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.14)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Arbeitsorganisation objektspezifische Produktionsabläufe und Ressortenteilung berücksichtigen b) an der technischen Gestaltung des redaktionellen Teils von Presseergebnissen mitwirken c) Texte, Bilder und Grafiken analoger und digitaler Presseergebnisse unter Berücksichtigung redaktioneller Vorgaben gestalten d) in Absprache mit der Redaktion Texte redigieren, hierbei journalistische Darstellungsformen berücksichtigen e) bei der Recherche in Datenbanken und bei Presseagenturen mitwirken, Daten aus diesen Datenbanken übernehmen und verarbeiten f) Grundzüge des Presse- und Medienrechts, die presserechtliche Verantwortung sowie medienrechtliche Selbstverpflichtungen beachten g) Texte, Bilder und Grafiken übernehmen und für medienspezifische Ausgabe aufbereiten 		6
II.15	Fotogravurzeichnung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Farbkompositionen von Schmuckfarben bearbeiten und beurteilen b) Proof erstellen 		6
II.16	Musiknotenherstellung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Seitenaufbau auf der Grundlage von Manuskriptvorlagen festlegen, dabei musikalische Besonderheiten berücksichtigen b) Seitenformate bestimmen und Umfang berechnen c) Balken- und Bogenlagen nach Stichregeln festlegen d) Schriftarten auftragsbezogen bei der Seitengestaltung einsetzen e) Notensatzprogramme anwenden f) musikalische Sonderzeichen erstellen und anwenden g) spezielle Notenausgaben, insbesondere Partituren, Klavierauszüge, Chorausgaben, Einzelstimmen sowie Spiel- und Schlagzeugpartituren gestalten 		6
II.17	Verpackungsgestaltung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.17)	<ul style="list-style-type: none"> a) 3D-Software bei der Gestaltung und Konstruktion von Packmitteln kennen und einsetzen b) CAD-Ein- und Ausgabegeräte bei der Konstruktion von Packmitteln einsetzen c) Handhabungsanleitungen für Packmittel erstellen, dabei perspektivische Darstellungen integrieren d) Handmuster nach vorgegebenen Daten erstellen e) Nutzenaufbau erstellen f) verpackungsspezifische Druckformherstellung anwenden g) unterschiedliche Produktkennungen einsetzen 		6
II.18	Geografik II (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, lfd. Nr. II.18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Generalisierungsgrundsätze bei der Gestaltung raumbezogener Daten anwenden b) mittlere und kleinmaßstäbige topografische Informationsmodelle unter Berücksichtigung von Generalisierungsgrundsätzen herstellen c) topografische Informationsmodelle fortführen d) raumbezogene Informationsmodelle mit verschiedenen thematischen Inhalten gestalten und herstellen 		6

Wahlmöglichkeiten der Auswahlliste III

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
III.1	kaufmännische Auftragsbearbeitung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Realisierbarkeit von Kundenanforderungen prüfen und die erforderlichen Kosten errechnen b) Preise kalkulieren, Angebote erstellen c) Material und Daten disponieren d) Verträge unterschriftsreif vorbereiten e) Eingangsrechnungen prüfen, Ausgangsrechnungen erstellen f) Nachkalkulation durchführen 		12
III.2	Designkonzeption II (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift im Kontext mit Illustrationen und Bildern in Designkonzeptionen einsetzen b) Ideen in räumliche Darstellungen umsetzen, Illustrationen frei und nach Vorgabe entwerfen c) grafische Zeichen, insbesondere Logos, Piktogramme, Wort- und Bildmarken sowie Signets unter Berücksichtigung von Abstraktion, Symbolik und Funktionalität entwickeln d) Kriterien für Motivwahl und Bildausschnitt definieren e) fotografische Umsetzung einer Bildidee inszenieren, insbesondere unter Berücksichtigung von Bewegung, Dynamik, Ausdruck, Effekte, Licht und Schatten f) Bildmotive gestalterisch unter Berücksichtigung von Bildsprache und Verwendungszweck bearbeiten und verändern 		12
III.3	Text-, Grafik- und Bilddatenbearbeitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prozessdaten für die technische Arbeitsausführung festlegen b) Text-, Grafik- und Bilddaten gestalterisch aufbereiten und bearbeiten c) Grafik- und Bilddaten in verschiedenen Farbsystemen bearbeiten d) bei der Grafik- und Bilddatenbearbeitung Bestimmungsgrößen für Farben beachten und Standards berücksichtigen e) Daten mit Prüfsystemen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben prüfen f) Daten sichern und entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgeben g) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		12
III.4	produktorientierte Gestaltung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Medienprodukte unter Berücksichtigung von Wirkung und Funktion konzipieren b) Gestaltungsentwürfe für unterschiedliche Anwendungen entwickeln c) visuelles Orientierungsverhalten der Nutzer berücksichtigen d) Möglichkeiten der verschiedenen Druckverfahren auftragsspezifisch nutzen e) technische Realisierbarkeit beachten f) wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen 		12
III.5	datenbankbasierte Medienproduktion (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenbanken und Tabellen anlegen b) Datenbanken den auftragsbezogenen Erfordernissen anpassen c) Datenbankinhalte mittels einer Programmiersprache editieren d) Datenbankinhalte mittels einer Programmiersprache in digitale Anwendungen einbinden e) Content-Management-Systeme nach redaktionellen Vorgaben anpassen 		12
III.6	interaktive Medienproduktion (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Autorensoftware unterscheiden und nach Leistungsmerkmalen auswählen b) vorgegebene oder eigene Gestaltungsideen für eine Autorensoftware strukturieren, inhaltlich beschreiben und umsetzen c) Ablauf eines Films in der Scriptsprache des Autorenprogramms programmieren d) Film des Autorenprogramms für Ausgabemedium optimieren und integrieren 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
III.7	audiovisuelle Medienproduktion (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bild- und Tonmaterial nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten kombinieren b) Bildsequenzen unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen und Effekten nachbearbeiten c) sequenzbezogene Töne und Klänge nachbearbeiten und korrigieren; Effekte einsetzen und qualitativ abstimmen d) audiovisuelle Medien unterscheiden und projektorientiert auswählen e) endbearbeitete audiovisuelle Daten für die Medienaussgabe prüfen, codieren und audiovisuelles Medium erstellen 		12
III.8	Systembetreuung II (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Netzwerkarchitekturen und -komponenten unterscheiden und entsprechend ihrer Einsatzgebiete auswählen b) Netzwerkbetriebssysteme nach Leistungsfähigkeit und Einsatzgebieten beurteilen und einsetzen c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden d) Benutzerrechte verwalten, insbesondere Datenzugriff über Netzwerke organisieren e) netzwerkübergreifende Kommunikation aufbauen f) Datenzugriff auf externe Netze realisieren g) Datensicherungssysteme im Bezug auf Datensicherheit beurteilen und anwenden h) Netzwerkanwendungen und -systeme testen i) Konfigurationsdaten und Einstellungen dokumentieren 		12
III.9	digitale Druckformherstellung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsverfahren auswählen, Arbeitsablauf festlegen und Arbeitsschritte planen b) Daten auf Verwendbarkeit prüfen, Standards beachten c) Jobs im Frontendsystem erstellen, Daten importieren d) Seiten digital ausschließen, Seitenpositionen festlegen, Kontrollelemente integrieren, Arbeitsergebnis prüfen e) Revisionsmuster erstellen und prüfen f) Korrekturen nach Revisionsmuster ausführen g) Ausgabesysteme bedienen, Grundeinstellung kontrollieren und anpassen, Standardisierungen für die Druckformherstellung berücksichtigen h) Druckformen aus digitalen Datenbeständen herstellen i) Druckformen auf Vollständigkeit und die Bedingungen des weiteren technischen Druckprozesses visuell kontrollieren und messtechnisch prüfen j) Anlagen und Systeme warten und pflegen 		12
III.10	Digitaldruck (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Druckdaten aus dem Datenbestand auswählen und als Druckjobs für den Druckprozess bereitstellen b) angelieferte Daten und Personalisierungsvorgaben für Druckjobs mit variablen Daten prüfen und vorbereiten c) Druckjobs mit variablen Daten unter Berücksichtigung von Auftragsparametern programmieren und Ergebnis prüfen d) Digitaldruckmaschine für den Ausgabeprozess vorbereiten und dabei qualitätssichernde Maßnahmen durchführen e) Druckjobs ausgeben f) Arbeitsergebnisse auf Qualitätsstandards und Umsetzung von Auftragsvorgaben prüfen, beurteilen und korrigieren g) Produktionsdaten erfassen und dokumentieren h) technische Einrichtung pflegen und warten 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
III.11	Reprografie II (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten auf verschiedenen Datenträgern und Medien ausgeben b) Druckmaschine vorbereiten und einrichten sowie mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen c) großformatige Vervielfältigungen als Einzelstück sowie in Kleinserie herstellen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 		12
III.12	Mikrografie (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mikrofilme im Simplex-, Duo- und Duplexverfahren herstellen und Suchmarken setzen b) Mikrofilme aus digitalen Daten herstellen c) Mikrofilme digitalisieren, auf digitalen Datenträgern speichern und prüfen d) Mikrofilme entwickeln, umkehrentwickeln und Entwicklungsablauf überwachen e) mit digitalen Verfahren maßstäbliche Veränderungen ausgeben 		12
III.13	Tiefdruckformherstellung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsplanung nach Zylindergröße, Zylinderumfang und Druckmaschine durchführen b) Schema zur Auftragsplanung erstellen c) Seiten einlesen d) Daten für die Bebilderung konvertieren e) Formproof zur Kontrolle erstellen f) Fehlstellen, die bei der Zylinderherstellung auftreten, beheben g) Korrekturen nach Unternehmens- und Kundenwünschen ausführen h) Produktionseinheiten kalibrieren i) Druckbild auf den Zylinder aufbringen j) Produktionsvorgänge dokumentieren k) Zylinder verwalten sowie transportieren l) technische Einrichtungen pflegen und warten m) Andruck prüfen und beurteilen 		12
III.14	Redaktionstechnik II (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Seitenlayout von Presseergebnissen nach redaktionellen Vorgaben erstellen b) Infografiken, Diagrammgrafiken und Schaubilder nach redaktionellen Vorgaben gestalten und erstellen c) Film- und Videosequenzen bearbeiten und für die Veröffentlichung aufbereiten d) mit Redaktionssystemen Texte, Grafiken und Bilder für Zeitungs- und Zeitschriftenseiten sowie Online-Erzeugnisse integrieren e) Zeitungs- und Zeitschriftenseiten nach technischen und typografischen Anforderungen sowie nach redaktionellen Vorgaben umbrechen f) redaktionell gestaltete Beiträge und Seiten für Onlinemedien aufbereiten und in das Ausgabemedium einstellen g) aus vorliegenden redaktionellen Beiträgen und werblichen Vorlagen Online-Angebote gestalten, aktualisieren und Verknüpfungen herstellen h) technische Arbeiten, Datengestaltung und -pflege im Newsroom und am Newsdesk vorbereiten, durchführen und betreuen i) Content-Management-Systeme einsetzen und betreuen 		12
III.15	Fotogravurzeichnung III (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.15)	<ul style="list-style-type: none"> a) rapportiertes Layout erstellen b) Muster nachbearbeiten, Farbauszüge erstellen und Nahtlosretuschen durchführen 		12

Lfd. Nr.	Wahlqualifikationseinheiten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
III.16	Musiknotenherstellung III (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen für die Musiknotenherstellung bewerten sowie Manuskriptvorlagen aufbereiten b) Auftrag nach Kunden- und Redaktionsvorgaben vorbereiten c) Auftrag für die Musiknotenherstellung definieren d) notenspezifische Stilvorlagen definieren und anwenden e) musikrelevante Zeichen und Schriften erfassen f) Musiknotenseiten nach ästhetischen Gesichtspunkten aufbauen und auf Grundlage fachspezifischer Stichregeln gestalten g) Einzelstimmen unter Beachtung von instrumental-spezifischen Besonderheiten extrahieren und charakteristische Stichnoten nach musikalischen Gesichtspunkten einfügen h) Korrekturen nach Kunden- und Redaktionsvorgaben ausführen i) Daten für eine Zweitverwertung umarbeiten und neu gestalten j) Produktionsdaten für Weiterverarbeitung erstellen 		12
III.17	Verpackungsgestaltung III (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen unter Berücksichtigung von Kundenvorstellungen für die Herstellung von Packmitteln bewerten b) Konzepte für individuelle, zeit- und projektbezogene Packmittel entwickeln c) unterschiedliche Möglichkeiten der Weiterverarbeitung von Packmitteln bei der Gestaltung berücksichtigen d) Einteilungen für Kalkulation, Druckformherstellung und Stanzformenbau erstellen e) Packmittelmuster unter Berücksichtigung von Fertigungsverfahren, Inhalt, Form, Größe, Auflage, Verwendungszweck und Transportart gestalten und konstruieren 		12
III.18	Geografik III (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, lfd. Nr. III.18)	<ul style="list-style-type: none"> a) raumbezogene Informationen, Texte, Grafiken und Bilder aufbereiten b) redaktionelle Bearbeitung von raumbezogenen Informationsmodellen einschließlich Titel, Legende und Rückseite durchführen c) Bild-, Text-, Grafik- und Audiodaten in raumbezogene Informationen einbinden und multimediale Produkte herstellen d) raumbezogene Daten für verschiedene Präsentationsformen gestalten e) mit geografischen Informationssystemen kommunizieren und digitale Basisdaten aufbereiten 		12

Die Prüfungen

Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte sind nach wie vor für die Qualität der Ausbildung das entscheidende Regulativ. Die Prüfungsanforderungen sind in der neuen Verordnung konkreter beschrieben als dies in der bisherigen Verordnung der Fall war. So werden insbesondere in der Abschlussprüfung in den jeweiligen Prüfungsbereichen genau die Kompetenzen beschrieben, die von einem ausgebildeten Mediengestalter erwartet werden. Daraus leiten sich dann die konkreten Prüfungsmethoden ab.

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bezieht sich sowohl auf die in den ersten 18 Monaten der Berufsausbildung betrieblich vermittelten Qualifikationen, als auch auf den in den Lernfeldern der Berufsschule vermittelten Lehrstoff. Der Zeitrahmen für die gesamte Zwischenprüfung beträgt höchstens sieben Stunden. Die Prüfung findet in drei

Prüfungsbereichen statt:

1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes,
2. Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion,
3. Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht.

Im Prüfungsbereich „Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes“ soll der Prüfling eine praktische Aufgabe durchführen. In den Prüfungsbereichen „Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion“ sowie „Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht“ soll er schriftliche Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen, bearbeiten.

Die Verteilung der Prüfungszeiten ist in der Verordnung nicht geregelt. Die Zeiten werden von der Aufgabenerstellungseinrichtung, dem Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA) festgelegt. Derzeit sind für den praktischen Prüfungsteil fünf Stunden vorgesehen.



Für die beiden schriftlichen Prüfungsbereiche stehen jeweils 60 Minuten zur Verfügung. Damit gibt es eine Verteilung der Prüfungszeiten zugunsten der praktischen Prüfung. Im Prüfungsbereich „Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion“ wird man künftig weniger Aufgaben zu bearbeiten haben als bisher in den fachtheoretischen Prüfungsgebieten.

Für jeden der drei Prüfungsbereiche werden gesonderte Punkte und Noten ausgewiesen, die jeweils für sich zu betrachten sind. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Bei der praktischen Aufgabe zur Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes kann je nach Ausbildungsschwer-

punkt zwischen einem Printprodukt (z. B. Flyer, Anzeige, Plakat) und einem Digitalmedienprodukt (Internetseite, Bildschirmpräsentation) gewählt werden. Die praktische Aufgabe ist (im Gegensatz zur Abschlussprüfung – siehe unten) ohne konzeptionelle Vorbereitungsphase zu absolvieren. In der Regel legt der Prüfungsausschuss einen Termin zur Durchführung fest. Der Zeitrahmen umfasst 5 Stunden, wobei z. B. das Ausdrucken der Prüfungsunterlagen und das Brennen der CD-ROM mit den Prüfungsergebnissen nicht zur Prüfungszeit gehören. Prüfungsausschüsse müssen keine durchgängige Prüfungsaufsicht führen, können aber jederzeit Stichproben bei der Prüfungsdurchführung machen. Bewertet wird das Endergebnis.

Zwischenprüfung

Maximal 7 Stunden

3 Prüfungsbereiche:

1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes (praktische Aufgabe)

- 5 Stunden Bearbeitungszeit
- Aufgabenbeispiele: Anzeige, Flyer, Internetseite, Bildschirmpräsentation

2. Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion (schriftliche Aufgaben)

- 60 Minuten Bearbeitungszeit
- Aufgaben aus fachtheoretischen Prüfungsgebieten, auch mathematische Berechnungen

3. Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht

- 60 Minuten Bearbeitungszeit
- Deutschaufgaben
(z. B. Arbeitsablaufbeschreibung, Korrekturtext)
- Englischaufgaben
(z. B. zum Beispiel Gebrauchsanweisungen verstehen und Fragen dazu beantworten)
- Aufgaben aus dem Bereich Arbeits- und Sozialrecht

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung trennt nicht mehr, wie bisher, in die Teile A (Praxis) und B (Theorie), sondern es sind Prüfungsbereiche ausgewiesen, die entweder praktisch oder schriftlich zu prüfen sind (siehe Tabelle). Der Prüfungsbereich 1, der praktische Teil der Prüfung, wird mit einem Gesamtgewicht von 50 Prozent bewertet, die vier schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche 2 bis 5 insgesamt mit 50 Prozent. Am Ende wird eine Gesamtnote gebildet.

Prüfungsbereich 1

Der zeitliche Gesamtrahmen für die Durchführung der praktischen Prüfungsaufgaben beträgt insgesamt in allen drei Fachrichtungen gleichermaßen höchstens neun Stunden. Dabei wurde das bewährte Konzept einer konzeptionellen Phase beibehalten und präzisiert. Das heißt, die zehn Arbeitstage für die Konzeptionsphase sind nicht, wie bisher eine Empfehlung des ZFA, sondern in der Verordnung heißt es jetzt ausdrücklich, dass dem Prüfungsausschuss 10 Arbeitstage nach Aushändigung der Aufgabenstellung die Konzeption bzw. der Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung vorzulegen ist. Die einzelnen Aufgaben des Prüfungsbereiches 1 wurden in Prüfungsstück I und II umbenannt. Auch die Präsentation wurde dort, wo sie gefordert ist, in der Verordnung klar ausgewiesen.

Entsprechend den unterschiedlichen Kompetenzen der Fachrichtungen, finden sich diese auch in unterschiedlichen Aufgabenstellungen wieder:

In der Fachrichtung **Beratung und Planung** besteht das Prüfungsstück I aus einer Projekt-konzeption einschließlich der

Realisierung eines Produktentwurfes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach 10 Arbeitstagen die Projekt-konzeption vorzulegen. Die Realisierung des Produktentwurfes ist in höchstens 6,5 Stunden durchzuführen. Die Projekt-konzeption einschließlich Produktentwurf ist dem Prüfungsausschuss zu präsentieren (max. 30 Minuten).

Das Prüfungsstück II, das sich auf die W3-Qualifikation „Kaufmännische Auftragsbearbeitung II“ bezieht, ist in höchstens zwei Stunden anzufertigen. Hier wird sicherlich wieder die bewährte Kalkulation gewählt werden.

In der Fachrichtung **Konzeption und Visualisierung** besteht das Prüfungsstück I aus einer Designkonzeption einschließlich der Realisierung

eines Medienteilproduktes (Entwurf). Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist auch hier dem Prüfungsausschuss nach spätestens 10 Arbeitstagen die Designkonzeption vorzulegen. Für die Realisierung des Medienteilproduktes sind höchstens 6,5 Stunden vorgesehen. Die Designkonzeption ist dem Prüfungsausschuss zu präsentieren (max. 30 Minuten).

Das Prüfungsstück II „Designkonzeption II“ ist in höchstens zwei Stunden anzufertigen. Dies kann sich z. B. auf eine Logogestaltung beziehen.

In der Fachrichtung **Gestaltung und Technik** ist hingegen keine Präsentation vorgesehen. Hier besteht das Prüfungsstück I aus der Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für die Gestaltung eines Medienproduktes (Entwurf) mit Arbeitsplanung, wobei ein

Teilprodukt der Medienproduktion (durchgestaltetes Print- oder Digitalmedienprodukt) zu erstellen ist. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach 10 Arbeitstagen der Lösungsvorschlag mit einer Arbeitsplanung vorzulegen. Das Teilprodukt der Medienproduktion ist in höchstens sieben Stunden anzufertigen.

Das Prüfungsstück II, das in höchstens zwei Stunden zu erstellen ist, bezieht sich auf die W3-Qualifikationen, die in dieser Fachrichtung vielschichtig sein können.

Bei Prüfungsstücken gilt, dass nur das Endergebnis bewertet wird und nicht der Weg dorthin. Die Prüfungsausschüsse vor Ort sind also nicht verpflichtet, während der gesamten Prüfungszeit beobachtend

Abschlussprüfung – Praktischer Prüfungsbereich (50 Prozent)			
Fachrichtung	Beratung und Planung	Konzeption und Visualisierung	Gestaltung und Technik
Prüfungsbereich 1	Projektplanung und Konzeption	Designkonzeption und Visualisierung	Gestaltungsumsetzung und technische Realisation
Bestandteile, Prüfungszeiten und Gewichtung	Prüfungsstück I Projektkonzeption (10 Arbeitstage) Realisierung eines Produktentwurfes (6,5 Stunden) 50 Prozent	Prüfungsstück I Designkonzeption (10 Arbeitstage) Realisierung eines Medienteilproduktes (6,5 Stunden) 50 Prozent	Prüfungsstück I Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung (10 Arbeitstage) Erstellung eines Teilproduktes der Medienproduktion (7 Stunden) 75 Prozent
	Präsentation der Projektkonzeption (0,5 Stunden) 25 Prozent	Präsentation der Designkonzeption (0,5 Stunden) 25 Prozent	
	Prüfungsstück II unter Berücksichtigung der W3-Qualifikationseinheit (2 Stunden) 25 Prozent	Prüfungsstück II unter Berücksichtigung der W3-Qualifikationseinheit (2 Stunden) 25 Prozent	Prüfungsstück II unter Berücksichtigung der W3-Qualifikationseinheit (2 Stunden) 25 Prozent

Abschlussprüfung – Schriftliche Prüfungsbereiche (50 Prozent)		
Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Gewichtung
2. Konzeption und Gestaltung	90 Minuten	15 Prozent
3. Medienproduktion	90 Minuten	15 Prozent
4. Kommunikation	60 Minuten	10 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	10 Prozent

anwesend zu sein. Es muss lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch den Prüfling Sorge getragen werden. Einige Prüfungsausschüsse regeln dies, indem sie stichprobenartig die Prüfungsbetriebe besuchen, andere führen die Prüfung an einem zentralen Ort durch.

Beispiele zur Anfertigung der Prüfungsstücke

Der Prüfungsausschuss gibt zu einem festgelegten Termin die konkrete Prüfungsaufgabe mit der Daten-CD-ROM an die Prüflinge aus. Diese Daten beziehen sich auf ein Briefing, das den konzeptionellen Rahmen für die Prüfungsaufgaben darstellt. Der Prüfungsausschuss setzt einen Endtermin für die Abgabe der Prüfungsleistung fest, der mindestens 10 Arbeitstage später datiert ist. Hiermit sind dann 10 Tage konzeptioneller Vorlauf gegeben. Nach der Konzeptions- bzw. Planungsphase wird

vom Prüfungsausschuss ein Prüfungstag festgelegt, an dem das Prüfungsstück I realisiert und abgegeben wird.

In welcher Art und Weise die Realisierung der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss organisiert und überwacht wird, bleibt den örtlichen Gegebenheiten vorbehalten. Die Erfahrung mit den bisherigen Mediengestalter-Prüfungen zeigt, dass hier über Aufsicht und Organisation unterschiedliche Vorstellungen herrschen.

An einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Termin wird das Prüfungsstück II, die W3-Wahlqualifikationseinheit abgeprüft. In der Fachrichtung Beratung und Planung ist in Bezug auf die Aufgabenstellung die Durchführung in Klausur bzw. unter Aufsicht zwingend geboten. In den anderen Fachrichtungen wird der notwendige Technikeinsatz eine zentrale Prüfungsdurchführung in den meisten Fällen nicht gestatten.

Für die Präsentation in den Fachrichtungen „Beratung und Planung“ und „Konzeption und Visualisierung“ stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Eine Möglichkeit könnte sein, dass der Prüfungsausschuss am Ende der Bewertungsphase diese Präsentation durchführen lässt, das Ergebnis in das Gesamtergebnis einbringt und den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung mitteilt. Die Präsentation bezieht sich inhaltlich auf das Prüfungsstück I. Der Prüfling beantwortet ggf. auf seine Präsentation bezogene Verständnisfragen. Das muss bei der zeitlichen Planung berücksichtigt werden. Der ZFA wird vor Durchführung der ersten regulären Abschlussprüfung eine Dummy-Abschlussprüfung erstellen und auf seiner Website unter <http://www.zfamedien.de> veröffentlichen (ca. ab Sommer 2008).

Prüfungsbereiche 2 bis 5

Die Bezeichnungen der schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche zwei bis fünf (siehe Tabelle S. 39) sind in der Benennung gleich geblieben, außer 3. Medienproduktion (früher: Medienintegration und Medienausgabe). Obwohl für alle Fachrichtungen gleiche Prüfungsbereiche gelten, können die Prüfungskompetenzen, die nachgewiesen werden sollen, unterschiedlich sein. Hier gibt es analog zur bisherigen Abschlussprüfung, einen fachrichtungsübergreifenden Teil und einen fachrichtungsspezifischen Teil.

Die Prüfungszeiten der Prüfungsbereiche 2 und 3 wurden auf 90 Minuten festgelegt (statt bisher 120 Minuten). In der festgelegten Zeit ist eine bestimmte Zahl an Aufgaben zu bearbeiten. Die Verteilung wird von den ZFA-Gremien festgelegt. Die Struktur

wird auf der ZFA-Website <http://www.zfamedien.de> bekannt gegeben.

In den Prüfungsbereichen Kommunikaton und Wirtschaftskunde war bisher eine maximale Prüfungszeit von 60 Minuten möglich. Die reale Prüfungszeit lag allerdings bei jeweils 45 Minuten. In der neuen Verordnung werden keine Maximalzeiten, sondern feste Zeiten vorgegeben. Somit werden diese beiden Prüfungsbereiche künftig jeweils 15 Minuten länger geprüft. Den inhaltlichen Umfang legen ebenfalls die ZFA-Gremien fest. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde werden wie bisher die PAL-Prüfungsaufgaben zur Anwendung kommen.

Insgesamt kommt man bei den schriftlichen Prüfungsbereichen auf eine Gesamtzeit von 300 Minuten.

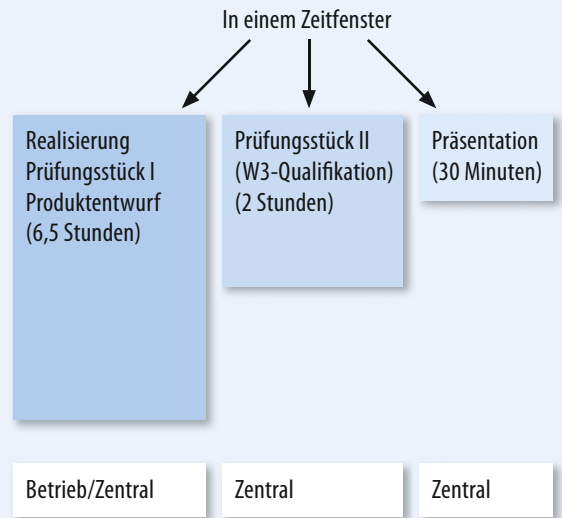
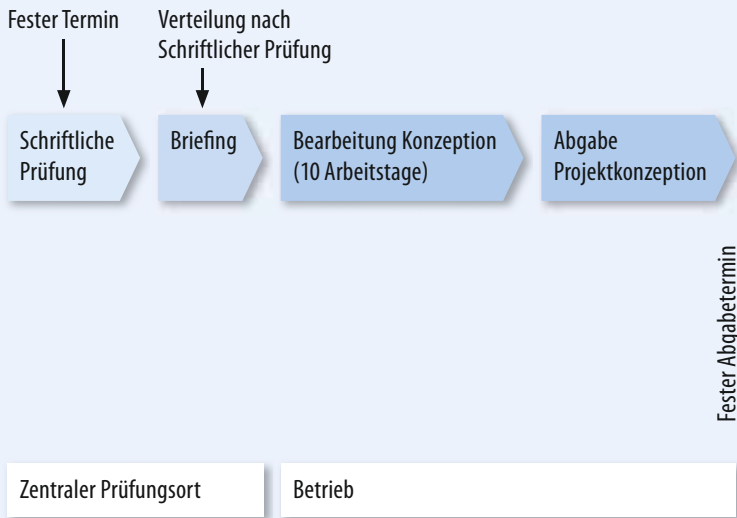
Bestehensregelung

Sowohl im Gesamtergebnis, als auch im Prüfungsbereich 1 (praktische Prüfung) müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass man sich nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlauben kann, in welchem ist allerdings egal. Hier gibt es kein Sperrfach im bisherigen Sinne mehr.

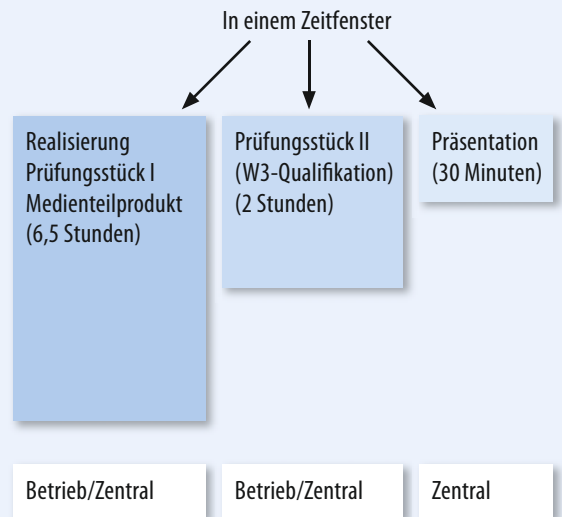
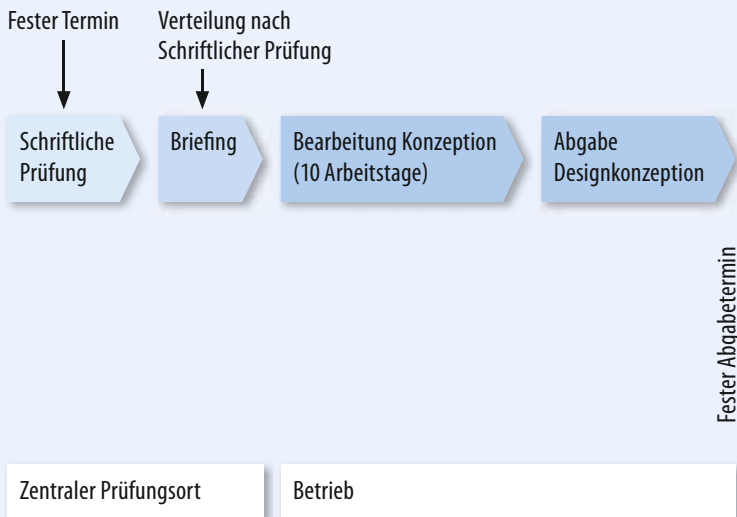


Abschlussprüfung – Durchführungsbeispiele

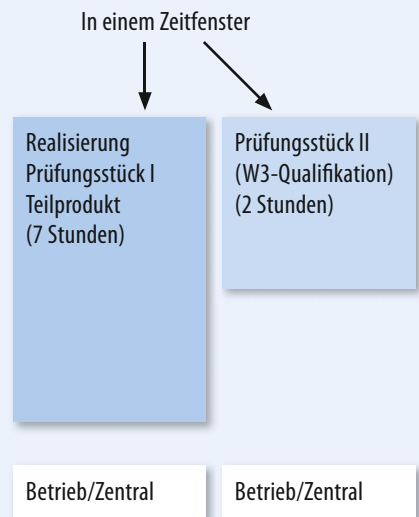
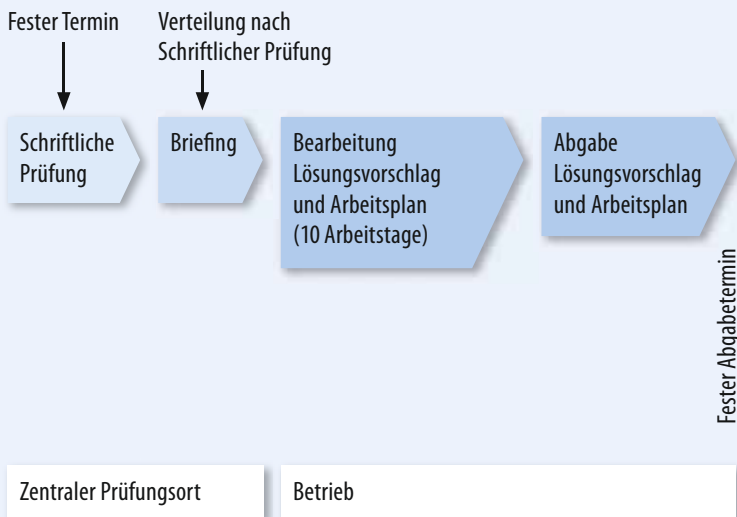
Beratung und Planung



Konzeption und Visualisierung



Gestaltung und Technik



Der Rahmenlehrplan der Berufsschule

Ziele und Inhalte des Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht beziehen sich auf berufliche Qualifikationen, die sich aus typischen Tätigkeitsfeldern des Mediengestalters ableiten. Mediengestalter sind im Rahmen der Herstellung von Medienprodukten mit Aufgaben aus den Bereichen Planung, Gestaltung und Produktion betraut, bei deren Lösung sie betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.

Entsprechend dieser Komplexität wurden zur ganzheitlichen Kompetenzvermittlung konzeptionell-gestalterische und technische Kompetenzen gemeinsam in die Lernfelder integriert. Die dabei relevanten Sozial-, Methoden- und Kommunikationskompetenzen

sind in ihrer berufstypischen Ausprägung in den Lernfeldern verankert.

Damit die Lernprozesse in der Berufsschule möglichst effektiv auf diese Anforderungen ausgerichtet werden können, sind alle Lernfelder handlungsorientiert gefasst. In jedem Lernfeld finden sich alle Kompetenzbereiche wieder, auch Ergebnis-kontrolle und Reflexion der Arbeit gehören dazu. Damit steht nicht mehr die Fachsystematik im Mittelpunkt, sondern die berufliche Kompetenz in einem jeweils dem Stand der betrieblichen Ausbildung angemessenen Niveau.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr legt der Rahmenlehrplan den Schwerpunkt auf

die Vermittlung fachrichtungsübergreifender Kompetenzen, die allgemeine und crossmediale Aspekte der Medienproduktion berücksichtigen.

Neben den geänderten inhaltlichen Anforderungen gingen auch die Erfahrungen mit dem bisherigen Rahmenlehrplan in die Arbeit mit ein. Wie aus den Überschriften der Lernfelder ersichtlich, werden berufliche Tätigkeiten – für die schulische Umsetzung – beschrieben. Die Ziele/Kompetenzen der Lernfelder werden als vollständige Handlungen abgebildet, bei deren Planung, Ausführung und Reflexion die Auszubildenden sich das notwendige Wissen aneignen.

Während der Ausbildungsbetrieb die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans auf seine spezifische betriebliche Realität beziehen kann, muss die Be-

rufsschule hier die Breite der Medienbranche grundlegend umsetzen. Daher weisen die behandelten Medienprodukte sowohl digitale Medien als auch Druckmedien auf – und der Lehrplan muss aus diesem Grund auch auf eine Differenzierung gemäß den Wahlqualifikationseinheiten der betrieblichen Ausbildung verzichten. Neu ist auch die Festlegung, dass die Lernfelder 1–7 bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln sind; das erleichtert den Unterricht im zweiten Berufsschuljahr.

Im dritten Ausbildungsjahr erfolgt die Differenzierung in den Fachrichtungen. In den Fachrichtungen „Beratung und Planung“ sowie „Konzeption und Visualisierung“ findet keine Unterscheidung in Digitalmedien und Printmedien statt. Für diese beiden Fachrichtungen sind zwei gemeinsame

Lernfeld-Struktur des Rahmenlehrplans

1. Ausbildungsjahr, 320 Stunden Fachtheorie									
Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren	Medienprodukte typografisch gestalten	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren	Eine Website gestalten und realisieren					
40 Stunden	LF 1	60 Stunden	LF 2	80 Stunden	LF 3	60 Stunden	LF 4	80 Stunden	LF 5
2. Ausbildungsjahr, 280 Stunden Fachtheorie									
Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten	Medien datenbankgestützt erstellen	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen						
80 Stunden	LF 6	60 Stunden	LF 7	60 Stunden	LF 8	80 Stunden			LF 9
3. Ausbildungsjahr, 280 Stunden Fachtheorie in einer der drei Fachrichtungen									
Fachrichtung Beratung und Planung	Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	Fachrichtung Gestaltung und Technik							
Kunden beraten und Marketingziele bestimmen		Medien gestaltungsorientiert integrieren							
80 Stunden		LF 10 a/b	80 Stunden						LF 10 c
Medienprodukte konzipieren und präsentieren		Ein Medienprojekt realisieren							
80 Stunden		LF 11 a/b	80 Stunden						LF 11 c
Druckprodukte planen und kalkulieren	Printmedien gestalten und Grafiken erstellen	Print Farbmanagement nutzen und pflegen	Digital Dynamische Websites konzipieren und programmieren						
80 Stunden	LF 12 a	80 Stunden	LF 12 b	60 Stunden	LF 12 c	60 Stunden			LF 12 d
Digitalmedienprodukte planen und kalkulieren	Konzeptionen für Digitalmedien gestalterisch umsetzen	Ausgabetechnik nutzen	Digitalmedien gestalten und bearbeiten						
40 Stunden	LF 13 a	40 Stunden	LF 13 b	60 Stunden	LF 13 c	60 Stunden			LF 13 d

LF = Lernfeld



Lernfelder aus der inhaltlichen Schnittmenge Marketing, Konzeption und Präsentation im Umfang von insgesamt 160 Stunden vorgesehen. Die verbleibenden Lernfelder dienen der fachrichtungsspezifischen Vertiefung.

In der Fachrichtung „Gestaltung und Technik“ ist eine Vertiefung im Umfang von 120 Stunden in die Bereiche Digitalmedien und Printmedien vorgesehen. Neben dem Medienprojekt werden hier die schwerpunktspezifischen Inhalte aus den Lernfeldern des ersten und zweiten Schuljahres vertieft und erweitert.

Die Vertiefung und Erweiterung von Inhalten anderer Lernfelder ist ein wesentliches Merkmal des Rahmenlehrplans. Die Komplexität des Berufes wird nicht reduziert, sondern über verschiedene Lernfelder strukturiert und entfaltet. Die Anforderungen an Planung der Arbeit und Präsentation der Ergebnisse werden dabei umfassender, die gestalterischen Aufgaben komplexer, die damit verbundenen technischen Anforderungen müssen selbstständig gelöst werden. Bei der Konzeption von Unterricht sind daher die inhaltlichen Bezüge zu anderen Lernfeldern zu

berücksichtigen – sonst lassen sich auch die Zeitvorgaben nicht einhalten.

Die Vermittlung fremdsprachlicher Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Info-Adressen

Druck- und Medienverbände

Verband Druck und Medien in Baden-Württemberg e.V.
Postfach 31 32, 73751 Ostfildern
Telefon (07 11) 4 50 44-0
Telefax (07 11) 4 50 44-39
E-Mail: h.schaefer@bildung-bw.de
www.verband-druck-bw.de

Verband Druck und Medien Bayern e.V.
Postfach 40 19 29, 80719 München
Telefon (0 89) 3 30 36-119
Telefax (0 89) 3 30 36-100
E-Mail: mpaukner@vdmdb.de
www.vdmdb.de

Verband Druck und Medien Berlin-Brandenburg eV
Am Schillertheater 2, 10625 Berlin
Telefon (0 30) 3 02 20 21
Telefax (0 30) 3 01 40 21
E-Mail: marcard@vdmdbb.de
www.vdmdbb.de

Landesverband Druck und Medien Bremen E.V.
Postfach 10 07 27, 28007 Bremen
Telefon (04 21) 3 68 02-0
Telefax (04 21) 3 68 02-49
E-Mail: obaum@uvhb.de
www.uvhb.de

Verband Druck und Medien Hessen e.V.
Postfach 18 03 46, 60084 Frankfurt/Main
Telefon (0 69) 95 96 78-0
Telefax (0 69) 95 96 78-90
E-Mail: h.rollmann@vdmh.de
www.vdmh.de

Verband Druck und Medien Niedersachsen e.V.
Bödekerstraße 10, 30161 Hannover
Telefon (05 11) 3 38 06 30
Telefax (05 11) 3 38 06 20
E-Mail: stumpfenhausen@vdmn.de
www.vdmn.de

Verband Druck und Medien Nord e.V.
Gaußstraße 190, 22765 Hamburg
Telefon (0 40) 39 92 83-20
Telefax (0 40) 39 92 83-22
E-Mail: goepfert@vdnord.de
www.vdnord.de

Verband Druck + Medien NRW e.V. Düsseldorf
Postfach 16 03 64, 40566 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 99 00-0
Telefax (02 11) 9 99 00-10
Lünen
Postfach 21 40, 44511 Lünen
Telefon (0 23 06) 2 02 62 66
Telefax (0 23 06) 2 02 62 64
E-Mail: bram1@vdmnrw.de
www.vdmnrw.de

Verband Druck und Medien Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.
Postfach 10 10 62,
67410 Neustadt/Weinstraße
Telefon (0 63 21) 85 22 75
Telefax (0 63 21) 85 22 89
E-Mail: verband@druckrps.de
www.druckrps.de

Verband Druck und Medien Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
Melscher Straße 1, 04299 Leipzig
Telefon (03 41) 8 68 59-0
Telefax (03 41) 8 68 59-28
E-Mail: steinmetz@vdmsta.de
www.vdmsta.de

Verband Papier, Druck und Medien Südbaden
Postfach 16 69, 79016 Freiburg im Breisgau
Telefon (07 61) 7 90 79-0
Telefax (07 61) 7 90 79-79
E-Mail: vpdm@medienverbaende.de
www.medienverbaende.de

ver.di

ver.di / Landesbezirk Baden-Württemberg
Medien, Kunst und Industrie
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart
Telefon (07 11) 8 87 88-7
Telefax (07 11) 8 87 88-8
E-Mail: markus.klemt@verdi.de
www.bawue.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Bayern
Medien, Kunst und Industrie
Schwanthalerstraße 64, 80336 München
Telefon (0 89) 5 99 77-10 81
Telefax (0 89) 5 99 77-10 89
E-Mail: kalle.kaschel-arnold@verdi.de
www.bayern.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Medien, Kunst und Industrie
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin
Telefon (0 30) 88 66-54 07
Telefax (0 30) 88 66-59 34
E-Mail: manfred.foellmer@verdi.de
www.bb-verdi.de

ver.di / Landesbezirk Hessen
Medien, Kunst und Industrie
Wilhelm-Leuschner-Straße 69
60329 Frankfurt/Main
Telefon (0 69) 25 69-15 00
Telefax (0 69) 25 69-15 99
E-Mail: berthold.balzer@verdi.de
www.hessen.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Medien, Kunst und Industrie
Goseriede 10 – 12, 30159 Hannover
Telefon (05 11) 1 24 00-2 94
Telefax (05 11) 1 24 00-1 55
E-Mail: gerd.glenewinkel@verdi.de
www.niedersachsen-bremen.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Hamburg und Nord
Medien, Kunst und Industrie
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon (0 40) 28 58-5 08
Telefax (0 40) 28 58-4 99
E-Mail: peter.ahner@verdi.de
www.verdi-hamburg.de

ver.di / Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Medien, Kunst und Industrie
Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf
Telefon (02 11) 6 18 24-3 33
Telefax (02 11) 6 18 24-4 68
E-Mail: jutta.klebon@verdi.de
www.nrw.verdi.de

ver.di / Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland
Medien, Kunst und Industrie
Münsterplatz 2–6, 55116 Mainz
Telefon (0 61 31) 97 26-1 80
Telefax (0 61 31) 97 26-1 99
E-Mail: hans-joachim.schulze@verdi.de
www.rheinland-pfalz.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
Medien, Kunst und Industrie
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig
Telefon (03 41) 6 81 00-0
Telefax (03 41) 6 81 00-52
E-Mail: michael.kopp@verdi.de
www.verdi-sachsen.de

Wirtschaftsverband Kopie & Medientechnik e.V.
Fürstenbergerstraße 151
D-60322 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 95 96 36-0
Telefax (0 69) 95 96 36-11
E-Mail: info@reprografie.de
www.reprografie.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (0 30) 2 03 08-0
Telefax (0 30) 2 03 08-10 00
E-Mail: Sievers.Yorck@berlin.dihk.de
www.dihk.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon (0 30) 2 06 19-3 08
Telefax (0 30) 2 06 19-4 60
E-Mail: dr.kielbassa@zdh.de
www.zdh.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon (02 28) 1 07-0
Telefax (02 28) 1 07-29 77
E-Mail: kraemer@bibb.de
www.bibb.de



ZFA

Zentral-Fachausschuss
Berufsbildung Druck und Medien

bvdm.

Bundesverband
Druck und Medien



ver.di – Medien,
Kunst und Industrie



wirtschaftsverband
kopie & medientechnik

Wirtschaftsverband
Kopie & Medientechnik



Deutscher Industrie- und
Handelskammertag



Zentralverband des
Deutschen Handwerks